

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1992

Heft 5

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 1992	Seite
Personalmeldungen			
42		Stellenausschreibung	78
Allgemeine Angelegenheiten			
43	24. 2. 1992	Abbau von Grenzkontrollen.....	78
Straßenverkehr			
44	21. 2. 1992	Verordnung TSN Nr. 1/92 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT).....	79
45	19. 2. 1992	Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 2/92	80
46	14. 2. 1992	Kraftfahrzeugkennzeichen Liste der diplomatischen Vertretungen, Handelsvertretungen und derjenigen internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten – Stand: 5. Dezember 1990 – 5. Berichtigung.....	80
47	24. 2. 1992	Freigabe von Fahrzeugkennzeichennummern hier: 3. Berichtigung der Anlage I zur StVZO in der Fassung vom 24. Juli 1989 (geändert durch die 11. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 26. Oktober 1990 sowie die 18. Verordnung zur Änderung der StVZO vom 11. Dezember 1990)	80
Binnenschifffahrt			
48	20. 2. 1992	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung über festeingebaute Feuerlöschanlagen (§ 7.03 Nr. 5)***)	80
49	25. 2. 1992	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	82
50	25. 2. 1992	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung	84

Nr.	Datum	VkBl. 1992	Seite
51	5. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Schiffahrtspolizeilichen Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen Main, Regnitz und Main-Donau-Kanal	87
52	13. 2. 1992	Hinweis Verordnung Nr. 1/92 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 30. Januar 1992 (FB Nr. 1/92 Frachtausschuß Dortmund) (FB Nr. 1/92 Frachtausschuß Berlin).....	88
Seeverkehr			
53	17. 2. 1992	Bekanntmachungen der Neufassung der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e.V. und den Deutschen Segler-Verband e.V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 SpbootFüV-See	88
Straßenbau			
54	22. 4. 1991	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1991 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen.....	107
55	20. 2. 1992	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/1992 Sachgebiet 5.6: Brücken- und Ingenieurbau; Brückenausstattung	112
Personalmeldungen			
56		Stellenausschreibung	114

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 42 Stellenausschreibung

Im Referat A 13 (Beförderung gefährlicher Güter) der Verkehrspolitischen Grundsatzabteilung des Bundesverkehrsministeriums in Bonn ist der Dienstposten

einer Referentin/eines Referenten

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen die

- Vorbereitung und Durchführung der internationalen Verhandlungen hinsichtlich der UN-Empfehlungen
- Haftungs- und Versicherungsfragen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter
- Bearbeitung von Rechtsfragen des Umweltschutzrechtes, Wasserhaushaltsgesetzes, Bundesimmissionsschutzgesetzes und Chemikaliengesetzes, soweit sie das Aufgabengebiet „Beförderung gefährlicher Güter“ berühren.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden erwartet:

- abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium
- Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst
- Bereitschaft, sich in die fachspezifischen Probleme des Aufgabenbereichs „Beförderung gefährlicher Güter“ einzuarbeiten
- Fähigkeit und Bereitschaft zu selbständiger, systematischer, konstruktiver und kooperativer Arbeit
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Verhandlungsgeschick, sicheres und gewandtes Auftreten
- Verständnis für internationale Zusammenhänge
- Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift

Erwünscht sind:

- Französische Sprachkenntnisse

Die Bewerberinnen/Bewerber sollten möglichst nicht älter als 40 Jahre sein und höchstens die Besoldungsgruppe A 15 bzw. eine vergleichbare BAT-Vergütungsgruppe erreicht haben.

Das Bundesverkehrsministerium strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am Personal an und begrüßt deshalb Bewerbungen von Frauen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Übersicht über den Ausbildungs- und beruflichen Werdegang, Lichtbild aus neuerer Zeit und beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis 15. April 1992 erbeten an den

Bundesminister für Verkehr

– Personalreferat –

Postfach 20 01 00

5300 Bonn 2.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

(VkB l 1992 S. 78)

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 43 Abbau von Grenzkontrollen

Bonn, den 24. Februar 1992

A 11 / 20.00.00-05.2

Hiermit gebe ich bekannt:

Den Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 3356/91 des Rates vom 7. November 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 vom 21. Dezember 1989 ist im Verkehrsblatt Heft 12, Nr. 123, Seite 387, vom 30. Juni 1990, abgedruckt. Die dort wiedergegebenen Hinweise gelten auch für die geänderte Fassung der Verordnung.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. S a n d h ä g e r

Verordnung (EWG) Nr. 3356/91 des Rates vom 7. November 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,
auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89⁽⁴⁾ finden die Kontrollen der Beförderungsmittel und der entsprechenden Dokumente bei einer Beförderung zwischen Mitgliedstaaten nur im Rahmen der im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaates ohne Diskriminierung durchgeführten üblichen Kontrollen statt.

Nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und des Europäischen Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), können die Mitgliedstaaten die Kontrollen und Untersuchungen der Beförderungsmittel und Dokumente dort planen und vornehmen, wo sie dies wünschen. In der Praxis nehmen sie diese Kontrollen und Untersuchungen üblicherweise an ihren Grenzen vor, und zwar entweder gemäß ihren Rechtsvorschriften

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 30.12.1989, S. 18.

zur Umsetzung dieser Übereinkommen in einzelstaatliches Recht oder, falls sie nicht Vertragspartei eines dieser Übereinkommen sind, gemäß ihren einzelstaatlichen Vorschriften für derartige grenzüberschreitende Verkehre.

Im Hinblick auf die Schaffung des Binnenmarktes im Verkehrsbereich muß der Verkehrsfluß zwischen den Mitgliedstaaten bei verschiedenen Verkehrsmitteln verbessert werden.

Teil II – „Einzelstaatliche Rechtsvorschriften“ – des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 muß geändert werden, um den Kontrollen der für die Beförderung gefährlicher Güter und leicht verderblicher Lebensmittel eingesetzten Beförderungsmittel sowie der entsprechenden Dokumente Rechnung zu tragen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

Die Kommission schlägt im Bedarfsfall Änderungen des Anhangs vor, um den technologischen Entwicklungen auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet Rechnung zu tragen.“

2. Teil II des Anhangs wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1991.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. D a n k e r t

Anhang

„Teil II“

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften

- a) Kontrollen der Führerscheine der Fahrer von Fahrzeugen für die Beförderung von Waren und Personen
- b) Kontrollen der Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere:
 - i) Dokumente
 - Ausbildungsbescheinigung des Fahrers,
 - Sicherheitshinweise,
 - Genehmigungsbescheinigung (ADR oder gleichwertige Normen),
 - Kopie einer eventuellen Ausnahmeregelung (ADR oder gleichwertige Normen);
 - ii) Kennzeichnung des Fahrzeugs, das die gefährlichen Güter befördert
 - orangefarbene Warntafel
 - Übereinstimmung,
 - Anbringung am Fahrzeug;
 - Gefahrzettel am Fahrzeug
 - Übereinstimmung,
 - Anbringung am Fahrzeug;

- Kennzeichnungsschild der Tanks (fest verbundene Tanks, Aufsetztanks oder Behälter)
- Vorhandensein und Lesbarkeit,
- Datum der letzten Überprüfung,
- Stempel der Prüfstelle;

iii) Ausstattung (ADR oder gleichwertige Normen) des Fahrzeugs

- zusätzlicher Feuerlöscher,
- Sonderausrüstung;

iv) Ladung der Fahrzeuge

- Überlast (je nach Fassungsvermögen der Tanks),
- Stauung der Versandstücke,
- Zusammenladeverbot;

c) Kontrollen der Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel, insbesondere

i) Dokumente

- Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Normen für die Beförderungsmittel;

ii) besondere Beförderungsmittel, die für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel verwendet werden

- Schild (Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Normen),
- Unterscheidungszeichen;

iii) ordnungsgemäßes Funktionieren der besonderen Beförderungsmittel

- Temperaturbedingungen der Beförderungsmittel.“

(VkB l 1992 S. 78)

Straßenverkehr

Nr. 44 Verordnung TSN Nr. 1/92 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)

Bonn, den 21. Februar 1992
StV 16/28.18.61-5

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der Verordnung TSN Nr. 1/92 über den GNT vom 18. Februar 1992 (BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1992) bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
G r u p e

Verordnung TSN Nr. 1/92 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 18. Februar 1992

Auf Grund des § 84f Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256)

verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

In § 22 Abs. 2 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom

29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 3/91 vom 12. November 1991 (BANz. S. 7801), wird die Zahl „106 641,00“ durch die Zahl „111 973,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1992

Der Bundesminister für Verkehr
(VkBl 1992 S. 79) G ü n t h e r K r a u s e

Nr. 45 **Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 2/92**

Bonn, den 19. Februar 1992
StV 16/28.18.11-90

Durch die Verordnung TSF Nr. 2/92 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs vom 18. Februar 1992 (BANz. S. 1421) wird der Güterfernverkehrstarif (GFT) gemäß Nachtrag 2/92 geändert. Die Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e.V., Breitenbachstraße 1, 6000 Frankfurt/Main 93, zu beziehen.

Inhalt der Änderungen

1. Änderung der Gütereinteilung
2. Einführung eines Ausnahmetarifs
880 (Eisen- und Stahlwaren usw. zur Ausfuhr über See im Rhein-See-Verkehr)
3. Änderung folgender Ausnahmetarife
016 (Häute, Felle usw.)
311 (Zement usw.)
701 (Schnittholz usw.)
4. Änderung der Tarifbestimmungen für die Beförderung von Militärgütern

Der Bundesminister für Verkehr
(VkBl 1992 S. 80) Im Auftrag
Dr. S c h m i t t

Nr. 46 **Kraftfahrzeugkennzeichen Liste der diplomatischen Vertretungen, Handelsvertretungen und derjenigen internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Per- sonen erhalten – Stand: 5. Dezember 1990 – 5. Berichtigung**

Bonn, den 14. Februar 1992
StV 11 /36.22.06

Mit den Republiken Kroatien und Slowenien wurden mit Wirkung vom 15. Januar 1992 die diplomatischen Beziehungen aufgenommen. Die Botschaften werden in Kürze eröffnet.

Für die Fahrzeuge der Botschaften und deren Mitglieder wurden folgende Sonderkennzeichen freigegeben:

Kroatien 0-154- bzw. BN-154-
Slowenien 0-155- bzw. BN-155-

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, die Liste unter I. (VkBl 1990 S. 822) entsprechend zu ergänzen.

Der Bundesminister für Verkehr
(VkBl 1992 S. 80) Im Auftrag
G r u p e

Nr. 47 **Freigabe von Fahrzeugerkennungs- nummern**

**hier: 3. Berichtigung der Anlage I zur
StVZO in der Fassung vom
24. Juli 1989 (geändert durch
die 11. Verordnung zur Ände-
rung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften vom 26. Oktober
1990 sowie die 18. Verordnung
zur Änderung der StVZO vom
11. Dezember 1990)**

Bonn, den 24. Februar 1992
StV 11 /36.22.03-01

Wegen Freigabe von Fahrzeugerkennungsnummern der Gruppe IIIb (Anlage II zur StVZO) sind im Abschnitt c) der Anlage I zur StVZO bei dem nachstehend aufgeführten Unterscheidungszeichen die Angaben wie folgt zu ergänzen:

DD Dresden
(Stadt, Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIb
Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa).

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, die Anlage I zur StVZO (VkBl 1990 S. 818) zu berichtigen.

Der Bundesminister für Verkehr
(VkBl 1992 S. 80) Im Auftrag
G r u p e

Binnenschifffahrt

Nr. 48 **Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffs-Untersuchungs- ordnung über festeingebaute Feuer- löschanlagen (§ 7.03 Nr. 5)***)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtssaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 21 06), in Verbindung mit Artikel 4 Satz 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), und § 1.08 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773 – Anlageband –), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1988 (BGBl. I S. 1742) verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest:

***) Wiederholung mit Änderungen

§ 1

Die Rheinschiffs-Untersuchungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 7.03 Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. In fest eingebauten Feuerlöschanlagen ist als Löschmittel Halon nicht zulässig. CO₂ darf als Löschmittel unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

- a. CO₂-Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur in Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen wirksam werden.
- b. Die Verbrennungsluft für die im Fahrbetrieb notwendigen Verbrennungskraftmaschinen darf nicht aus den Maschinen-, Kessel- oder Pumpenräumen angesaugt werden.
- c. Jede fest eingebaute CO₂-Feuerlöschanlage muß mit einer Warnanlage versehen sein, deren Signale in den Räumen, die mit CO₂-Gas geflutet werden sollen, auch unter den Betriebsbedingungen mit dem größten Eigenlärm deutlich hörbar sind und sich eindeutig von allen anderen akustischen Signalzeichen an Bord unterscheiden.

Diese CO₂-Warnsignale müssen auch bei geschlossenen Verbindungstüren unter den Betriebsbedingungen mit dem größten Eigenlärm in den benachbarten Räumen deutlich hörbar sein, wenn diese Räume durch den Raum verlassen werden können, der mit CO₂ geflutet werden soll.

Neben jedem Ein- und Ausgang eines Raumes, der mit CO₂-Gas beschickt werden kann, muß deutlich sichtbar ein Schild mit dem folgenden Text in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, in rot auf weißem Grund, angebracht sein:

„Bei Ertönen des CO₂-Warnsignals . . . (Beschreibung des Signals) den Raum sofort verlassen! Erstickungsgefahr!“

„Qitter immédiatement ce local au signal CO₂ . . . (description du signal)! Danger d’asphyxie!“

„Bij het in werking treden van het CO₂-Alarm-signaal . . . (omschrijving van het signaal) deze ruimte onmiddellijk verlaten! Verstikkingsgevaar!“

- d. Bei jeder Auslösevorrichtung für die CO₂-Löschanlage muß die Bedienungsanweisung in deutscher, französischer und niederländischer Sprache deutlich sichtbar, gut leserlich und in dauerhafter Ausführung angebracht sein. Die Leitungen zu den einzelnen Räumen, die mit CO₂ beschickt werden können, müssen jede für sich mit einem Absperrorgan versehen sein.

Vor Inbetriebnahme der Löschanlage muß automatisch zuerst die unter c vorgeschriebene Warnanlage ausgelöst werden.

- e. Die CO₂-Behälter müssen in einem von anderen Räumen gasdicht getrennten Raum untergebracht sein.

Dieser Raum darf nur direkt vom Freien her zugänglich sein und muß über eine eigene von anderen Lüftungssystemen an Bord völlig getrennte, ausreichende Lüftung verfügen. Die

Temperatur in diesem Raum darf 60 °C nicht überschreiten.

Jeder Druckbehälter hat in weißer Farbe auf rotem Grund die Aufschrift „CO₂“ zu tragen. Die Höhe der Schriftzeichen muß mindestens 6 cm betragen.

- f. Die CO₂-Druckbehälter, -Armaturen und Druckleitungen müssen den in einem der Rheinuferstaaten oder in Belgien geltenden Vorschriften entsprechen; sie müssen den amtlichen Stempel zum Zeichen der Abnahme auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen tragen.
- g. Die Warnanlage gemäß Buchstabe c muß mindestens alle 12 Monate geprüft werden. Die Feuerlöschanlage muß mindestens alle 2 Jahre geprüft werden. Diese Prüfung hat mindestens zu umfassen:
 - äußere Inspektion der gesamten Anlage,
 - Funktionskontrolle des Leitungssystems und der Austrittsdüsen,
 - Funktionskontrolle des Auslösemechanismus,
 - vorhandener CO₂-Gasvorrat in jedem Betriebsbehälter.

Über die Prüfung der Warnanlage und der Feuerlöschanlage sind vom Prüfer unterzeichnete Bescheinigungen an Bord mitzuführen. Aus den Bescheinigungen müssen wenigstens die oben erwähnten Kontrollen und die dabei erzielten Resultate sowie das Datum der Prüfung ersichtlich sein.

- h. Bei Vorhandensein einer oder mehrerer geprüfter festeingebauter CO₂-Feuerlöschanlagen ist folgender Vermerk in das Schiffsattest einzutragen:

„ . . . (Anzahl) festeingebaute CO₂-Feuerlöschanlage(n). Die in § 7.03 Nr. 5 Buchstabe g vorgeschriebenen Bescheinigungen müssen sich an Bord befinden.“

Andere Löschmittel sind nur aufgrund von Empfehlungen der zuständigen Organe der Rheinuferstaaten und Belgiens zulässig.“

§ 2

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Vor dem 1. Oktober 1980 eingebaute CO₂-Feuerlöschanlagen bleiben weiterhin zugelassen unter der Voraussetzung, daß sie den Vorschriften des bisherigen § 7.03 Nr. 5 in der Fassung vom 26. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 773 ff.) entsprechen.
2. Vor dem 1. April 1992 eingebaute Feuerlöschanlagen, die mit dem Löschmittel Halon 1301 (CBrF₃) betrieben werden, bleiben weiterhin zugelassen unter der Voraussetzung, daß sie den Vorschriften des § 7.03 Nr. 5 in der Fassung der vorübergehenden Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest vom 25. Januar 1989 (Verkehrsblatt S. 46) entsprechen.
3. Die Bestimmungen des § 7.03 Nr. 5 Buchstabe b für festeingebaute CO₂-Feuerlöschanlagen über die Ansaugung der Verbrennungsluft gelten nur, wenn diese Anlagen in Schiffe eingebaut werden, deren Kiel nach dem 1. Oktober 1992 gelegt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Münster, den 20. Februar 1992

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 20. Februar 1992

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
R o s t

ZKR 1991-II-26

(VkB1 1992 S. 80)

Nr. 49 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung

über

- die Bruchlast der Ankerketten (§ 7.01 Nr. 11) **)
- Seeschiffe (§ 1.06 und Anlage G) **)
- Anforderungen an den Fahrtenstreiber und Vorschriften betr. deren Einbau an Bord (Anlage I) **)
- Einrichtungen zum Sammeln von Bilgenwasser und Altöl (§ 5.07 a) *)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), in Verbindung mit Artikel 4 Satz 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) und § 1.08 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773 – Anlageband –), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1988 (BGBl. I S. 1742) verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest:

§ 1

Die Rheinschiffs-Untersuchungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 7.01 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
 11. Die Mindestbruchlast einer Ankerkette ist nach folgenden Formeln zu berechnen:
 - Bei Ankern von 0 bis 500 kg:
 $R = 35 \times P'$
 - bei Ankern über 500 bis 2000 kg:
 $R = (35 - \frac{P' - 500}{150}) \times P'$
 - bei Ankern über 2000 kg:
 $R = 25 \times P'$
- In diesen Formeln bedeutet:
- R die Mindestbruchlast der Kette in kg;
P' das theoretische, nach Nummern 1 bis 7 ermittelte Gewicht des einzelnen Ankers.

*) erstmals erlassen

**) Wiederholung ohne Änderung

Die Bruchlast der Ankerketten ist den in einem der Rheinuferstaaten oder Belgien geltenden Normen zu entnehmen.

2.1 § 1.06 und Anlage G erhalten folgende Fassung:

„§ 1.06

Seeschiffe

1. Bei Schiffen, die zur Ausübung der See- und Küstenfahrt zugelassen sind (Seeschiffe), wird das Schiffsattest, wenn sie ein solches nicht besitzen, durch ein Ersatzattest ersetzt, das die Tauglichkeit zur Fahrt auf dem Rhein bestätigt. Voraussetzung ist, daß diese Schiffe den Vorschriften der §§ 3.03, 3.04, 5.05 Nr. 7, 5.09, 6.16, 7.01, 7.02 Nr. 1 Buchstaben a und b sowie gegebenenfalls den Vorschriften des Kapitels 9 genügen.

2. Für die Besatzungen können Seeschiffe

- entweder Kapitel 14 dieser Ordnung anwenden,
- oder weiterhin die Besatzungsregelung, die den Grundsätzen der Resolution A. 481 (XII) der Zwischenstaatlichen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) und des internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten entsprechen muß, anwenden unter der Voraussetzung, daß die Besatzung zahlenmäßig mindestens mit der Mindestbesatzung in Kapitel 14 unter der Betriebsform B übereinstimmt, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 14.08 und 14.12.

In diesem Fall müssen die entsprechenden Dokumente, aus denen die Befähigung der Besatzungsmitglieder und deren Anzahl hervorgehen, an Bord mitgeführt werden. Außerdem muß sich ein Inhaber des für die befahrene Strecke gültigen Rheinschifferpatents an Bord befinden. Nach höchstens 14 Stunden Fahrt innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden ist dieser Patentinhaber durch einen anderen Patentinhaber zu ersetzen.

Im Logbuch sind folgende Eintragungen zu machen:

- Die Namen der Patentinhaber, die sich an Bord befinden und der Anfang und das Ende ihrer Wache
- Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Beendigung der Fahrt mit jeweils folgenden Angaben: Datum, Uhrzeit, Ort mit Strom-Kilometerangabe.

3. Die Untersuchungskommission erteilt das Ersatzattest nach dem Muster der Anlage G. Die Gültigkeitsdauer des Ersatzattestes richtet sich nach § 2.06“.

„(Muster)

Anlage G**Schiffsuntersuchungskommission
Ersatzattest für Seeschiffe auf dem Rhein
Nr.**

Die SUK bestätigt hiermit, daß sie das Seeschiff
Name:
Kennzeichen des Schiffes:
(Nummer oder Buchstabe)
Registerort:
Baujahr:
Länge des Schiffes:
auf Grund der am durchgeführten Untersu-
chung für die Fahrt auf dem Rhein unter den nachfolgend
aufgeführten besonderen Bedingungen als tauglich
gefunden und zugelassen hat.

Besondere Bedingungen:

.....
.....
.....

Besatzung:

Für die Besatzungen können Seeschiffe

- entweder Kapitel 14 dieser Ordnung anwenden,
- oder weiterhin die Besatzungsregelung, die den Grund-
sätzen der Resolution A. 481 (XII) der Zwischenstaat-
lichen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) und des interna-
tionalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die
Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten entsprechen muß,
anwenden unter der Voraussetzung, daß die Besatzung
zahlenmäßig mindestens mit der Mindestbesatzung in
Kapitel 14 unter der Betriebsform B übereinstimmt, insbe-
sondere unter Berücksichtigung der §§ 14.08 und 14.12.

In diesem Fall müssen die entsprechenden Doku-
mente, aus denen die Befähigung der Besatzungs-
mitglieder und deren Anzahl hervorgehen, an Bord
mitgeführt werden. Außerdem muß sich ein Inhaber
des für die befahrene Strecke gültigen Rheinschiffer-
patents an Bord befinden. Nach höchstens 14
Stunden Fahrt innerhalb eines Zeitraums von 24
Stunden ist dieser Patentinhaber durch einen ande-
ren Patentinhaber zu ersetzen.

Im Logbuch sind folgende Eintragungen zu machen:

- Die Namen der Patentinhaber, die sich an Bord befin-
den und der Anfang und das Ende ihrer Wache.
- Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Be-
endigung der Fahrt mit jeweils folgenden Angaben:
Datum, Uhrzeit, Ort mit Strom-Kilometerangabe.

Dieses Ersatzattest ist nur gültig in Verbindung mit den
gültigen Zeugnissen zur See- oder Küstenfahrt und
höchstens bis

....., den 19
(Ort) (Datum)

Schiffsuntersuchungskommission

Siegel

.....
(Unterschrift)“

- 2.2 a) Für Seeschiffe, die nicht für die Beförderung
von Gütern nach dem ADNR bestimmt sind
und deren Kiel vor dem 1. Oktober 1987 gelegt
wurde, gelten

- die Vorschriften der §§ 3.04 Nr. 10, 5.05 Nr.
7, 5.09 und 6.16 nicht;
- die Vorschriften der §§ 3.03 und 3.04 Nr. 1
bis 9 erst ab dem 1. Oktober 1991.

- b) Für Seeschiffe, die für die Beförderung von
Gütern nach dem ADNR bestimmt sind und
deren Kiel vor dem 1. April 1976 gelegt wurde,
gelten die Vorschriften der §§ 3.04 Nr. 10, 5.05
Nr. 7, 5.09 und 6.16 nicht.

3. a) Die Anlage I erhält folgende Überschrift:
„ANFORDERUNGEN AN DEN FAHRTEN-
SCHREIBER UND VORSCHRIFTEN BETR.
DEN EINBAU VON FAHRTENSCHREIBERN
AN BORD“:

„A. ANFORDERUNGEN AN DEN FAHRTEN-
SCHREIBER“

- b) Die Anlage I erhält folgenden neuen Teil B:
„B. EINBAU VON FAHRTENSCHREIBERN
AN BORD

Beim Einbau von Fahrtenschreibern an Bord
sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Der Einbau der Fahrtenschreiber darf nur
durch eine Fachfirma erfolgen, die von der
zuständigen Behörde anerkannt ist.
2. Der Fahrtenschreiber muß im Steuerhaus
oder an einer anderen gut zugänglichen
Stelle eingebaut sein.
3. Es muß optisch erkennbar sein, ob das
Gerät in Betrieb ist. Das Gerät muß über
einen ausfallsicheren Stromkreis mit eige-
ner Absicherung ständig mit elektrischer
Energie versorgt werden und direkt an
diese Versorgung angeschlossen sein.
4. Die Aussage über die Schiffsbewegung, d.
h. ob das Schiff „in Fahrt“ ist oder die
„Fahrt eingestellt“ hat, wird aus der Be-
wegung der Antriebsanlage hergeleitet.
Das entsprechende Signal muß aus der
Drehung der Schraube, der Schrauben-
welle oder des Antriebsaggregats hergeleitet
werden. Bei andersartigen Antrieben ist
eine gleichwertige Lösung zu schaffen.
5. Die technischen Einrichtungen zur Erfas-
sung der Schiffsbewegung sind äußerst
betriebssicher zu installieren und gegen
unberechtigte Eingriffe zu sichern. Hierzu
ist die Übertragungsleitung (einschließlich
des Signalgebers und Geräteeingangs) für
die Signale von der Antriebsanlage zum
Gerät durch geeignete Maßnahmen zu
sichern und die Leitungsunterbrechung zu
überwachen. Hierfür geeignet sind z. B.
Plomben oder Siegel, die mit besonderen
Zeichen versehen sind, sowie sichtbare
Leitungsverlegung, Überwachungskreise.
6. Die anerkannte Fachfirma, die den Einbau
durchgeführt oder überwacht hat, führt
nach Fertigstellung der Installation eine

Funktionsprüfung durch. Sie stellt über die besonderen Merkmale der Anlage (insbesondere Lage und Art von Plomben oder Siegel sowie deren Zeichen und der Überwachungseinrichtungen) und die ordnungsgemäße Funktion eine Bescheinigung aus, die auch Angaben über das zugelassene Gerät enthalten muß. Nach jeder Erneuerung, Änderung oder Instandsetzung ist eine erneute Überprüfung notwendig, die in der Bescheinigung zu vermerken ist.

Die Bescheinigung muß mindestens folgenden Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Zeichen der zugelassenen Firma, die den Einbau durchgeführt oder überwacht hat,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Behörde, die die Firma anerkannt hat,
- Amtliche Schiffsnummer,
- Typ und Seriennummer des Fahrten-schreibers,
- Datum der Funktionsprüfung.

Die Gültigkeit der Bescheinigung beträgt 5 Jahre.

Die Bescheinigung dient dem Nachweis, daß es sich um ein zugelassenes Gerät handelt, welches durch eine anerkannte Fachfirma installiert und auf seine ordnungsgemäße Funktion überprüft wurde.

7. Die Schiffsführung ist durch die anerkannte Fachfirma in der Bedienung des Gerätes zu unterweisen und eine Bedienungsanleitung ist zum Verbleib an Bord auszuhändigen. Dies ist in der Bescheinigung über den Einbau zu vermerken.“

4. Nach § 5.07 wird folgender § 5.07 a eingefügt:

„§ 5.07 a

Einrichtungen zum Sammeln von Bilgenwasser und Altöl, wenn keine Ölabscheider verwendet werden

Die Vorschriften des § 5.07 brauchen nicht erfüllt zu werden, wenn folgende Anforderungen eingehalten sind:

- a) Das im normalen Betrieb anfallende Bilgenwasser muß an Bord gesammelt werden können. Dabei gilt die Maschinenraumbilge als Sammelbehälter.
- b) Zum Sammeln von Altöl müssen im Maschinenraumbereich ein oder mehrere besondere Behälter vorhanden sein, deren Rauminhalt mindestens der 1,5-fachen Menge des Altöls aus den Ölwannen aller installierten Verbrennungsmotoren und Getriebe sowie der Menge des Hydrauliköls aus den Hydrauliköltanks entspricht. Der oder die besonderen Behälter müssen mit Übergabestutzen an einer gut zugänglichen Stelle ausgerüstet sein.

Für Schiffe, die nur auf kurzen Strecken eingesetzt werden, kann die Untersuchungskommission Ausnahmen gewähren.

- c) Ist ein Lenzsystem mit fest installierten Rohrleitungen vorhanden, müssen in den Lenzrohren für Bilgen, die für das Sammeln von Bilgenwasser bestimmt sind, Absperrorgane angeordnet und im geschlossenen Zustand von einer Untersuchungskommission mit einer Plombe versehen sein. Anzahl und Lage dieser Absperrorgane müssen unter Ziffer 53 des Schiffsattestes eingetragen sein.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1995 außer Kraft.

Münster, den 25. Februar 1992

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 25. Februar 1992

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
In Vertretung
Seibold

ZKR 199 - II - 19 Nr. 1-3
ZKR 199 - II - 25

(VkB1 1992 S. 82)

Nr. 50 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

- Nachtbezeichnung der Schubverbände – § 3.10 **)
- Schallzeichen – § 4.01 Nr. 3 **)
- Kreuzung des Lek mit dem Amsterdam-Rhein-Kanal bei Wyk-by-Duurstede – § 12.03 **)
- Anlage 12 –
Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein –
Abschnitt 11 Lobith ***)
Abschnitt 12 Schutzhafen Haaf-ten **)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745), und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

**) Wiederholung ohne Änderungen

***) Wiederholung mit Änderungen

vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145 – Anlageband –) verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest:

§ 1

Die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 3.10 Nr. 1, Buchstabe c) Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„c. als hintere Lichter

- I. drei weiße gewöhnliche Lichter oder drei weiße helle Lichter auf dem schiebenden Fahrzeug in einer waagerechten Linie senkrecht zur Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, daß sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können; bei Schubverbänden mit mehr als 193 m Länge oder mit mehr als 22,80 m Breite zusätzlich ein viertes weißes gewöhnliches oder weißes helles Licht etwa 1,25 m über dem mittleren Licht;“

2. § 4. 01 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fahren Fahrzeuge in einem Verband oder längs-
seits gekuppelt, sind die vorgeschriebenen
Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben,
auf dem sich der Führer des Verbandes oder der
gekuppelten Fahrzeuge befindet, bei Schlepp-
verbänden von dem motorisierten Fahrzeug an
der Spitze des Verbandes.“

3. § 12.03 erhält folgende Fassung:

„§ 12.03

Kreuzung des Lek mit dem Amsterdam-Rhein-Kanal
bei Wyk-by-Duurstede

Abweichend von § 11.02 Nr. 1 betragen die Höchst-
abmessungen der Schubverbände, die auf dem
Amsterdam-Rhein-Kanal fahren und den Lek bei
Wyk-by-Duurstede kreuzen, in der Länge 193 m und
in der Breite 22,80 m.“

4. Die Abschnitte 11 und 12 der Anlage 12 erhalten folgende Fassung:

ABSCHNITT 11

L O B I T H

§ 11.01

Grenzen der Reede

Die Reede erstreckt sich vor Lobith am rechten Ufer von km 860,23 bis 864,40 zwischen der Verbindungslinie der Buhnenköpfe bis zu 100 m von dieser Linie ab, einschließlich des als „Douanehaven“ bezeichneten Flußteils bei km 862,70 und des Schutzhafens bei km 863,40.

§ 11.02

Allgemeine Liegestellen

Für Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.32 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, werden bestimmt:

- | | |
|--|--|
| a) Liegestelle 1
von km 860,50
bis 861,60, | für zu Tal fahrende Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die eine Zollabfertigung wählen; |
| b) Liegestelle
an den Landebrücken
von km 861,60
bis 862,93, | nur für einzelne Fahrzeuge, die gemäß § 11.10 die Landebrücken benutzen; |
| c) Liegestelle 3
von km 863,78
bis 863,98, | für zu Berg fahrende Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen; |
| d) Liegestelle
an der „Yacht“-Landebrücke
im „Douanehaven“
bei km 862,70, | für zu Tal fahrende Kleinfahrzeuge, die für Sport- oder Erholungszwecke bestimmt sind oder dafür verwendet werden. |

§ 11.03

Liegestelle für Fahrzeuge, die feuergefährliche Güter befördern

(Bild E.5.13, Anlage 7)

Für Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die einen blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 1 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegestelle 4

von km 864,03 bis 864,38.

Für den ausschließlichen Zweck der Zollabfertigung dürfen auch Talfahrer am oberen Teil der Liegestelle 1 anlegen, unter der Voraussetzung, daß der vorgeschriebene Abstand zwischen den Fahrzeugen eingehalten wird.

§ 11.04

Liegestelle für Fahrzeuge, die Ammoniak oder andere gleichgestellte Güter befördern

(Bild E.5.14, Anlage 7)

Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die zwei blaue Kegel nach § 3.32 Nr. 2 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, dürfen nur auf Anweisung der zuständigen Behörde anlegen.

Für den ausschließlichen Zweck der Zollabfertigung dürfen auch Talfahrer am oberen Teil der Liegestelle 1 anlegen, unter der Voraussetzung, daß der vorgeschriebene Abstand zwischen den Fahrzeugen eingehalten wird.

§ 11.05

Fahrzeuge, die explosionsgefährliche Güter befördern

Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die drei blaue Kegel nach § 3.32 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, dürfen nur die Liegestellen benutzen, die ihnen von der zuständigen Behörde angewiesen werden.

§ 11.06

Allgemeine Liegestelle für Fahrzeuge, die die Spätabfertigung wählen

1. Für Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die für die Spätabfertigung an den dazu bestimmten Landebrücken anlegen müssen, wird bestimmt:

Liegestelle 2

von km 862,93 bis 863,38.

2. Den in den §§ 11.03 und 11.04 genannten Fahrzeugen, die zu Tal fahren und die Spätabfertigung wählen, kann die zuständige Behörde einen anderen Liegeplatz anweisen.

3. Die Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen dürfen nur an der für die Spätabfertigung bestimmten Landebrücke anlegen und zwar einzeln, in der Reihenfolge ihrer Ankunft. Bei gleichzeitiger Ankunft hat die Talfahrt Vorrecht vor der Bergfahrt.

§ 11.07

Breite der Liegestellen

Die Liegestellen nach § 11.02 Buchstaben a und c und nach den §§ 11.03 und 11.07 erstrecken sich der Breite nach von der Verbindungslinie der Bühnenköpfe am rechten Ufer bis zu 100 m von dieser Linie.

§ 11.08

Wendestellen

1. Als Wendestellen sind die folgenden Wasserflächen bestimmt:

- a) von km 861,60 bis 862,93,

wobei jedoch auf der Wasserfläche stromwärts der in § 11.02 genannten Landebrücken nur die Fahrzeuge wenden dürfen, die diese Landebrücken benutzt haben oder benutzen wollen,

- b) von km 863,38 bis 863,78.

2. Diese Wendestellen dürfen nur zum Wenden auf der Fahrt nach oder von einer Liegestelle, dem Schutzhafen oder den Umschlagstellen benutzt werden.

3. Anfang und Ende der Wendestellen sind durch auf dem rechten Ufer befindliche Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet.

§ 11.09

Fahrt auf der Reede

1. Auf der Reede darf nur zu Berg gefahren werden, wenn es zur Fahrt nach oder von einer Liegestelle, dem Schutzhafen oder den Umschlagstellen notwendig ist.

2. Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen in Fahrt dürfen auf der Reede nur bebunkert und versorgt werden, wenn Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden können.

3. Auf der Reede ist den Fahrzeugen und Fahrzeugzusammenstellungen das Anhalten im Strom nur gestattet, wenn Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden können.

§ 11.10

Landebrücken

1. a) An Landebrücken, die durch Tafeln einer bestimmten Art von Fahrzeugen (z. B. Fahrgast-

schiffe, Talfahrer, Bergfahrer) vorbehalten sind, dürfen andere Fahrzeuge nicht anlegen.

b) Fahrzeuge, die keinen Platz an den Landebrücken finden, müssen die in den §§ 11.02 und 11.06 genannten Liegeplätze 1, 2, 3 oder 4 aufsuchen.

c) Es ist verboten, eine außer Betrieb gestellte Landebrücke zu benutzen. Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung des Eigentümers der Landebrücke Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

Eine außer Betrieb gestellte Landebrücke ist gekennzeichnet

- bei Tag durch eine rote Flagge,
- bei Nacht durch ein gewöhnliches rotes Licht.

2. An den Landebrücken dürfen nicht anlegen:

a) Fahrzeuge, die ein Zeichen nach § 3.32 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Zeit der Spätabfertigung an den für die Spätabfertigung bestimmten Landebrücken.

b) Fahrzeuge, deren Länge das an der Landebrücke angegebene Maß überschreitet,

c) Fahrzeuge mit überstehender Decklast,

d) Fahrzeuge, die durch ihren Bau oder ihre Ladung den Übergang von Personen zur Landebrücke wesentlich erschweren oder die Sicht ablegender Fahrzeuge behindern.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge, die an den für die Spätabfertigung bestimmten Landebrücken anlegen wollen.

3. Die zuständige Behörde kann besondere Bestimmungen für das Anlegen an die Landebrücken erlassen.

Außerdem können die Bediensteten der zuständigen Behörde Anordnungen erteilen, die die Bestimmungen dieses Paragraphen ergänzen oder von ihnen abweichen.

§ 11.11

Benutzung des Schutzhafens

1. Im Schutzhafen ist es ohne Genehmigung der zuständigen Behörde verboten:

- a) Fahrzeuge zu beladen, entladen oder Ladung umzuschlagen;
- b) Güter oder andere Gegenstände am Ufer oder auf einer Landebrücke abzustellen;
- c) Tanks zu entgasen;
- d) Fahrgäste an Bord zu nehmen oder an Land zu setzen;
- e) Fahrzeuge ohne Wache an Bord zu lassen;
- f) mit Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen einzufahren;
- g) mit Fahrzeugen einzufahren, die die zwei oder die drei blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 2 und 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen;
- h) länger als drei aufeinander folgende Tage stillzuliegen.

2. Die Bediensteten der zuständigen Behörde können Anordnungen erteilen, die die Bestimmungen dieses Paragraphen ergänzen oder von ihnen abweichen.

ABSCHNITT 12
S C H U T Z H A F E N H A A F T E N
§ 12.01

Benutzung des Schutzhafens

1. Im Schutzhafen ist es ohne Genehmigung der zuständigen Behörde verboten:
 - a) Fahrzeuge zu beladen, entladen oder Ladung umzuschlagen;
 - b) Güter oder andere Gegenstände am Ufer oder auf einer Landebrücke abzustellen;
 - c) Tanks zu entgasen;
 - d) Fahrgäste an Bord zu nehmen oder an Land zu setzen;
 - e) Fahrzeuge ohne Wache an Bord zu lassen;
 - f) mit Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen einzufahren;
 - g) mit Fahrzeugen einzufahren, die die zwei oder die drei blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 2 und 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen;
 - h) länger als drei aufeinander folgende Tage stillzuliegen;
 - i) mit dem Hinterschiff gegen das Ufer anzufahren.
2. Das Stillliegen der Fahrzeuge ist dem Verkehrsposten Tiel mitzuteilen.
3. Die Bediensteten der zuständigen Behörde können Anordnungen erteilen, die die Bestimmungen dieses Paragraphen ergänzen oder von ihnen abweichen.

§ 2

§ 1 Nr. 1–3 treten am 1. April 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1995 außer Kraft.

§ 1 Nr. 4 tritt am 1. April 1992 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1994 außer Kraft.

Münster, den 25. Februar 1992

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
W e s t
H i n r i c h e r

Mainz, den 25. Februar 1992

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
S ü d w e s t
In Vertretung
S e i b o l d

ZKR 1991 – II – 17 Nr. 2 – 4

ZKR 1988 – II – 28 i. V. m. ZKR 1991 – I – 35

(VkB l 1992 S. 84)

Nr. 51 Verordnung zur Änderung der Schiffahrtspolizeilichen Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen Main, Regnitz und Main-Donau-Kanal

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in

Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734), geändert durch die Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745), verordnet die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Süd:

Artikel 1

Die Schiffahrtspolizeiliche Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen Main, Regnitz und Main-Donau-Kanal vom 6. März 1968 (VkB l S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf den Bundeswasserstraßen:

1. Main von km 0,00 bis km 387,69
2. Main-Donau-Kanal von km 0,00 bis km 171,00.“
2. In § 2 wird die Angabe „§ 1 Buchstabe i der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung 1966 (BSchSO 1966)“ durch die Angabe „§ 1.01 Nr. 7 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in jeweils geltender Fassung“ ersetzt.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer
 - a) entgegen § 2 ein nicht oder nicht mit einem gültigen amtlichen Kennzeichen versehenes oder entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ein nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnetes Kleinfahrzeug führt,
 - b) ein Kleinfahrzeug führt, dessen Kennzeichen entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 angebracht ist oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 einen der dort vorgeschriebenen Ausweise nicht mitführt,
2. als Eigentümer
 - a) entgegen § 2 die in Nummer 1 Buchstabe a bezeichnete Handlung anordnet oder zuläßt,
 - b) gegen die Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - c) das Kennzeichen entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 angebracht hat oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, daß es deutlich lesbar ist, oder
 - d) entgegen § 7 Satz 1 den Ausweis nach § 6 nicht zurückgibt oder das Kennzeichen nicht beseitigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Würzburg, den 5. März 1992

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
S ü d
In Vertretung
D r . K a d o w

(VkB l 1992 S. 87)

Nr. 52 Hinweis**Verordnung Nr. 1/92 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 30. Januar 1992**

(FB Nr. 1/92 Frachtenausschuß Dortmund)

(FB Nr. 1/92 Frachtenausschuß Berlin)

Bonn, den 13. Februar 1992
BW 11 /28.25.40-71

Die Verordnung Nr. 1/92 vom 30. Januar 1992 ist im Bundesanzeiger, Seite 569, vom 1. Februar 1992 verkündet worden. Die Verordnung ist am 10. Februar 1992 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse der Frachtenausschüsse ist im FTB – Frachten- und Tarifierungsanzeiger der Binnenschifffahrt – veröffentlicht worden; dieser kann vom Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, Dammstr. 15–17, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

(VkB1 1992 S. 88)

Dr. V o g t

Seeverkehr**Nr. 53 Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e.V. und den Deutschen Segler-Verband e.V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 SpbootFüV-See**

Bonn, den 17. Februar 1992

See 19/48.57.01-02/3 VA 92

Gemäß § 4 SpbootFüV-See sind der Deutsche Motoryachtverband und der Deutsche Segler-Verband beauftragt, nach Maßgabe der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Einführung der Schiffsverkehrsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), und der zu ihrer Durchführung vom Bundesminister für Verkehr erlassenen Richtlinien gemeinsam über Anträge auf Zulassung zur Prüfung zu entscheiden, die Prüfung abzunehmen, bei Bestehen der Prüfung Sportbootführerscheine auszustellen sowie Kosten zu erheben.

Die Richtlinien sind am

- 26. 05. 1978 (VkB1 1978, Heft 11, S. 260),
- 10. 01. 1980 (VkB1 1980, Heft 2, S. 47),
- 20. 11. 1980 (VkB1 1980, Heft 23, S. 807),
- 18. 05. 1981 (VkB1 1981, Heft 11, S. 256),
- 21. 06. 1983 (VkB1 1983, Heft 13, S. 276),
- 26. 11. 1985 (VkB1 1985, Heft 23, S. 815),
- 08. 05. 1987 (VkB1 1987, Heft 11, S. 427),
- 12. 05. 1989 (VkB1 1989, Heft 11, S. 387),
- 13. 12. 1989 (VkB1 1989, Heft 24, S. 859),
- 27. 02. 1990 (VkB1 1990, Heft 5, S. 172),
- 20. 11. 1990 (VkB1 1990, Heft 23, S. 811),
- 07. 06. 1991 (VkB1 1991, Heft 12, S. 538),
- 12. 02. 1992 (VkB1 1992, Heft 4, S. 65).

geändert worden.

Die Neufassung der Durchführungsrichtlinien wird nachstehend veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

H i n z

Richtlinien

für den Deutschen Motoryachtverband e.V. und den Deutschen Segler-Verband e.V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung-See (SpbootFüV-See) vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Verordnung zur Einführung der Schiffsverkehrsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), vom 27. April 1977 - See 20/48.57.01-2/17 VvA 77 - (VkB1 1977, S. 309) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 - See 19/48.57.01 - 02/3 VA 92 - (VkB1 1992, S. 88).

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. und der Deutsche Segler-Verband e.V. (beauftragte Verbände) führen die ihnen nach § 4 SpbootFüV-See gemeinsam übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien durch:

Inhaltsübersicht**1. Prüfungsausschüsse**

- 1.1 Bestellung der Prüfungsausschüsse und ihrer Vorsitzenden
- 1.2 Einrichtung von Prüfungsausschüssen
- 1.3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuß, Widerruf bzw. Rücknahme der Bestellung

2. Zulassung zur Prüfung

- 2.1 Zulassungsvoraussetzungen
 - 2.1.1 Antrag auf Zulassung
 - 2.1.2 Altersefordernis
 - 2.1.3 Eignung
 - 2.1.3.1 Sehschärfe
 - 2.1.3.2 Ausnahmebestimmungen der Sehschärfe
 - 2.1.3.3 Untersuchung der Sehschärfe
 - 2.1.3.4 Farbunterscheidungsvermögen
 - 2.1.3.5 Hörvermögen
 - 2.1.3.6 Ausnahmebestimmungen für das Hörvermögen
 - 2.1.3.7 Andere körperliche Mängel
 - 2.1.4 Geistige Eignung und Eignung auf Grund des bisherigen Verhaltens im Verkehr
- 2.2 Zulassungsverfahren
- 2.3 Anfechtungsverfahren

3. Prüfungsverfahren

- 3.1 Zweck und Inhalt der Prüfung
 - 3.1.1 Zweck der Prüfung
 - 3.1.2 Inhalt der Prüfung
 - 3.1.2.1 Kenntnisse der maßgebenden schiffsverkehrspolizeilichen Vorschriften
 - 3.1.2.2 Nautische Grundkenntnisse
 - 3.1.2.3 Seemannschaft
 - 3.1.2.4 Wetterkunde
 - 3.1.2.5 Fähigkeit zur praktischen Anwendung der Kenntnisse
- 3.2 Durchführung der Prüfung
 - 3.2.1 Allgemeines
 - 3.2.2 Vorbereitung der Prüfung
 - 3.2.3 Die Prüfung
 - 3.2.3.1 Theoretische Prüfung
 - 3.2.3.2 Praktische Prüfung
 - 3.2.3.3 Verzicht auf Prüfungsteile
 - 3.2.3.4 Befreiung von Prüfungsteilen
 - 3.2.3.5 Entscheidung des Prüfungsausschusses

4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluß der Prüfung

- 4.1 Aushändigung des Sportbootführerscheins bzw. Zusendung des Ablehnungsbescheides
- 4.2 Verfahren für die Erteilung von Auflagen bei Bewerbern mit beschränkter körperlicher Eignung
 - 4.2.1 Auflagen bei Erforderlichkeit einer Seehilfe
 - 4.2.2 Auflagen bei Erfüllung der Mindestanforderungen
 - 4.2.3 Verfahren der Erteilung und Neuerteilung der Auflagen
 - 4.2.4 Nachträgliche Erteilung von Auflagen
- 4.3 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- 4.4 Mitteilung von Entziehungsgründen der Fahrerlaubnis an die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

5. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins

- 5.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen
- 5.2 Ersatzausfertigung
- 5.3 Führung eines Verzeichnisses und Ausstellung einer Statistik
- 5.4 Auskünfte

6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung

- 6.1 Gegen Vorlage eines amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses
- 6.2 Gegen Vorlage eines amtlichen Prüfungszeugnisses
- 6.3 Verfahren der Ausstellung

7. Kosten

- 7.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände
 - 7.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen
 - 7.1.1.1 Abnahme der Führerscheinprüfung
 - 7.1.1.2 Erteilung der Fahrerlaubnis
 - 7.1.1.3 Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 2 Abs. 3 SpbootFüV-See
 - 7.1.1.4 Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach § 7 SpbootFüV-See
 - 7.1.1.5 Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 13 SpbootFüV-See
 - 7.1.1.6 Ablehnung eines Antrags
 - 7.1.2 Reisekosten
- 7.2 Erhebung der Kosten
- 7.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungsunkosten eingehaltenen Gebühren
- 7.4 Jahresbericht und Statistik

8. Fach- und Rechtsaufsicht

1. Prüfungsausschüsse

1.1 Bestellung der Prüfungsausschüsse und ihrer Vorsitzenden (§ 6 Abs. 1 SpbootFüV-See)

Auf Vorschlag der beauftragten Verbände bestimmt der Bundesminister für Verkehr den Sitz der Prüfungsausschüsse und bestellt die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

Prüfungsausschüsse bestehen in

Aurich, Berlin, Bremen, Cottbus, Düsseldorf, Flensburg, Hamburg, Hannover, Kiel, Köthen/ Dessau, Lübeck, Meersburg/Bodensee, München, Rostock und Wiesbaden. Eine örtliche Zuständigkeit dieser Prüfungsausschüsse besteht nicht. Ein Bewerber kann daher den Prüfungsausschuß selbst wählen.

Die Prüfungsausschüsse führen bei Durchführung ihrer Aufgaben einheitlich folgende Bezeichnung:

Prüfungsausschuß des Deutschen
Motoryachtverbandes e.V. und des Deutschen
Segler-Verbandes e.V. für den amtlichen
Sportbootführerschein ...

1.2 Einrichtung von Prüfungsausschüssen

(§ 6 Abs. 1 SpbootFüV-See)

Die Prüfungsausschüsse werden von den beauftragten Verbänden gemeinsam eingerichtet. Soweit die beauftragten Verbände nach § 4 SpbootFüV-See gemeinsam tätig werden, bedienen sie sich des „Koordinierungsausschusses des Deutschen Motor-yachtverbandes und des Deutschen Segler Verbandes für den amtlichen Sportbootführerschein“ (Koordinierungsausschuß). Die Zahl der Prüfungsausschüsse richtet sich nach der Größe des betreuten Gebietes und der Anzahl der Bewerber. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von den beauftragten Verbänden gemeinsam (Koordinierungsausschuß) vorgeschlagen, die Beisitzer werden gemeinsam von den beauftragten Verbänden (Koordinierungsausschuß) und den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen jeweils für ihren Bereich benannt.

Zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sind: die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest für die Prüfungsausschüsse Aurich, Bremen, Cottbus, Düsseldorf, Hannover, Köthen/Dessau, Meersburg/Bodensee, München und Wiesbaden;

die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord für die Prüfungsausschüsse Berlin, Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck und Rostock.

Die beauftragten Verbände legen gemeinsam durch den Koordinierungsausschuß jährlich eine Übersicht über die Besetzung der Prüfungsausschüsse vor.

1.3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuß, Widerruf bzw. Rücknahme der Bestellung (§ 6 Abs. 1 SpbootFüV-See)

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer der beauftragten Verbände müssen geeignet und zuverlässig sein, insbesondere mindestens einen amtlichen Motorbootführerschein/Sportbootführerschein besitzen und die Gewähr bieten, daß die Hoheitsaufgaben nach Maßgabe dieser Richtlinien ordnungsgemäß ausgeführt werden. Die beauftragten Verbände haben gemeinsam (Koordinierungsausschuß) die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und die Beisitzer der Verbände über ihre Rechte und Pflichten zu belehren und sich davon zu überzeugen, daß sie die vorstehenden Voraussetzungen jederzeit erfüllen.

Eine Schulungstätigkeit, die der Vorbereitung auf die Sportbootführerscheinprüfung dient, ist unvereinbar

mit der Tätigkeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Beisitzer eines Prüfungsausschusses. Übt der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses eine derartige Schulungstätigkeit aus, so haben die beauftragten Verbände unverzüglich den Bundesminister für Verkehr zu unterrichten. Ist der Betreffende stellvertretender Vorsitzender oder ein von den beauftragten Verbänden benannter Beisitzer, so ist der Koordinierungsausschuß zu unterrichten. Ist der Betreffende ein von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion benannter Beisitzer, so ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Das vorstehende Verfahren der Unterrichtung gilt auch dann, wenn Umstände eintreten, die den Prüfer für seine Tätigkeit ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen, so haben die beauftragten Verbände unverzüglich den Bundesminister für Verkehr zu unterrichten. Ergibt die Prüfung durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde, daß der betreffende Prüfer nicht mehr geeignet oder zuverlässig ist, ist er aus seinem Amt zu entlassen.

2. Zulassung zur Prüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

2.1.1 Antrag auf Zulassung (§ 5 SpbootFüV-See)

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich andenvomdem Bewerber ausgewählten Prüfungsausschuß zu richten. Für die Antragstellung ist das Muster der Anlage 1 *) zu verwenden. Dem Antrag, der mindestens 2 Wochen vor dem beantragten Prüfungstermin vorliegen soll, sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lichtbild in der Größe 38 mm x 45 mm, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil erkennen läßt,
2. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung unter Benutzung des Formulars nach Anlage 3*),
3. die Fotokopie eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheines im Sinne der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 2 StVG und der StVZO (Führerschein für Landfahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nicht an Bahngleise gebunden sind), wenn spätestens bei der Prüfung der Kfz-Führerschein vorgelegt wird, andernfalls eine beglaubigte Fotokopie (nicht älter als 6 Monate); oder auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG); bei persönlicher Abgabe des Antrags genügt die Vorlage eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins, sie ist auf der Kopie oder dem Antrag zu vermerken; bei Bewerbern unter 18 Jahren soll von der Vorlage eines Führungszeugnisses abgesehen werden; bei anderen Bewerbern, die keinen amtlichen Kraftfahrzeugführerschein vorlegen können, ist ein Führungszeugnis für Behörden nach § 31, 30 Abs. 5 (0) BZRG zu verlangen,
4. bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (vgl. Nr. 2.1.2).

Diese Unterlagen, mit Ausnahme des amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins, dürfen nicht älter als 12 Monate sein, ein Führungszeugnis darf jedoch nicht älter als 6 Monate sein. Dies gilt auch für den Fall, daß der Antragsteller bereits eine Prüfung nicht bestanden hat und eine erneute Zulassung beantragt.

Eine Zulassung zur Prüfung soll erst dann erfolgen, wenn alle Unterlagen vorliegen.

Der Bewerber kann auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn das verlangte Führungszeugnis noch nicht vorliegt, aber die Beantragung nachgewiesen ist. In diesem Fall erhält der Bewerber nach bestandener Prüfung die Fahrerlaubnis durch den Sportbootführerschein-See erst, wenn das Führungszeugnis eingegangen ist und keine Zweifel an seiner Zuverlässigkeit erkennen läßt.

2.1.2 Altersefordernis (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SpbootFüVSee)

Der Bewerber soll bei der Prüfung für die Fahrerlaubnis das 16. Lebensjahr vollendet haben; die Zulassung zur Prüfung darf frühestens drei Monate, bevor der Bewerber das 16. Lebensjahr vollendet, mit der Maßgabe erfolgen, daß ihm die Fahrerlaubnis erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ausgestellt und erteilt wird. Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach dem Muster der Anlage 12*). Die Unterschrift in der Zustimmungserklärung muß amtlich beglaubigt sein.

2.1.3 Eignung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 SpbootFüV-See)

Der Bewerber muß körperlich und geistig zur Führung eines Sportbootes geeignet sein. Über das Vorliegen eines ausreichenden Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögens ist ein ärztliches Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 3*) vorzulegen.

Folgende Anforderungen sind an ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen zu stellen:

2.1.3.1 Sehschärfe

Die Sehschärfe muß, vorbehaltlich der Regelung nach Nr. 2.1.3.2, - ggf. mit Sehhilfe - mindestens noch auf dem einen Auge 0,7 und auf dem anderen Auge 0,5 betragen.

Dabei muß auch das Auge mit der geringeren Sehschärfe ohne Korrektur noch ein ausreichendes Orientierungsvermögen besitzen. Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftsclalen zugelassen.

2.1.3.2 Ausnahmebestimmungen für die Sehschärfe

Werden die Voraussetzungen für die Sehschärfe nach Nr. 2.1.3.1 nicht erreicht, müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

*) Die Anlagen können vom Koordinierungsausschuß des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Segler-Verbandes für den amtlichen Sportbootführerschein, Gründgensstraße 18, 2000 Hamburg 60, bezogen werden.

1. die Sehschärfe auf einem Auge muß -ggf. mit Sehhilfe - mindestens 1,0 betragen.
2. Das Auge mit der besseren Sehschärfe darf keine fortschreitende Augenerkrankung haben.
3. Die campimetrische Untersuchung, muß beiderseits freie Gesichtsfeldaußengrenzen und darf keine pathologischen Skotome ergeben. Über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen muß ein augenärztliches Zeugnis beim Prüfungsausschuß vorgelegt werden (zu den Einschränkungen bei der Erteilung der Fahrerlaubnis vgl. Nr. 4.2).

2.1.3.3 Untersuchung der Sehschärfe

Die ärztliche bzw. augenärztliche Untersuchung der Sehschärfe soll nach DIN 58220 und ein- und beidäugig erfolgen. Ist die beidäugige Sehschärfe besser als die jedes Einzelauges, kann die beidäugige Sehschärfe als die des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

2.1.3.4 Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist ausreichend, wenn die Farbtafeln zweier anerkannter Systeme (Farbtafeln nach Velhagen, Ishihara oder Bostroem) oder die Farbentestscheibe Nr. 173 richtig und schnell erkannt werden. In Zweifelsfällen muß eine augenärztliche Untersuchung mit dem Anomaloskop durchgeführt werden. Ergibt diese Untersuchung keine Farbtüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4) ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig.

2.1.3.5 Hörvermögen

Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache gewöhnlicher Lautstärke in 3 m Entfernung mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr und in 5 m Entfernung mit beiden Ohren zugleich ohne Hörhilfe verstanden wird. Untersuchungen, die vergleichbare Werte mittels eines audiometrischen Verfahrens bestätigen, sind zulässig. Ein Mangel des Hörvermögens kann nicht durch eine Hörhilfe ausgeglichen werden.

2.1.3.6 Ausnahmebestimmungen für das Hörvermögen

Werden die Voraussetzungen für das Hörvermögen nach Nr. 2.1.3.5 nicht erreicht, muß auf dem besseren Ohr mindestens Umgangssprache aus 5 m Entfernung verstanden werden.

2.1.3.7 Andere körperliche Mängel

Sind andere körperliche Mängel vorhanden, die die Eignung des Bewerbers ausschließen, und können die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren nicht durch Auflagen (Hilfsmittel bestimmtes Verhalten) ausgeglichen werden, so kann der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen werden. In

Zweifelsfällen, z.B. bei Querschnittlähmung, ist der Bewerber unter Vorbehalt zur Prüfung zuzulassen und die körperliche Eignung abschließend erst im Rahmen der praktischen Prüfung festzustellen. Leidet ein Bewerber unter Krankheiten oder körperlichen Mängeln nach Nr. 5.3 der Anlage 3*), die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung begründen, die Eignung aber nicht ausschließen, ist ihm die Auflage zu erteilen, durch eine im Abstand von 2 Jahren durchzuführende ärztliche Wiederholungsuntersuchung nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die körperliche oder geistige Eignung noch vorliegen. Die Frist kann auf Vorschlag des Arztes verkürzt werden.

2.1.4 Geistige Eignung und Eignung auf Grund des bisherigen Verhaltens im Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SpbootFüV-See)

Als Tatsachen, die Zweifel an der geistigen Eignung begründen, sind anzusehen:

1. Sucht (Trunk- und Rauschgiftsucht),
2. Entmündigung und
3. organisch sowie psychisch bedingte Geisteskrankheiten.

Als Tatsachen, die Zweifel an der Eignung auf Grund des bisherigen Verhaltens im Verkehr begründen, sind anzusehen, wenn der Bewerber

1. wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs rechtskräftig bestraft worden ist,
2. wiederholt mit Geldbuße geahndete Zuwiderhandlungen gegen Schiffsverkehrsvorschriften begangen hat oder
3. sonst erheblich gegen allgemeine Verkehrsvorschriften verstoßen oder Straftaten im Verkehr begangen hat.

2.2 Zulassungsverfahren

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat bei jedem Antrag sorgfältig zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Nr. 2 gegeben sind und die Frist von einem Monat für eine erneute Teilnahme nach Nichtbestehen einer Prüfung (§ 6 Abs. 5 SpbootFüV-See) eingehalten ist. Bei Zweifeln hinsichtlich der körperlichen Eignung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 2 Abs. 2 SpbootFüV-See). Sind Zweifel an der geistigen Eignung oder aufgrund des bisherigen Verhaltens im Verkehr begründet, kann der Vorsitzende die Vorlage eines Zeugnisses eines Medizinisch-Psychologischen Instituts oder eines sonstigen amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangen.

Eine förmliche Zulassung ist nicht erforderlich; sie kann durch die Ladung erfolgen (vgl. Nr. 3.2.2). Bestehen Zweifel darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, so ist die Entscheidung im Einvernehmen mit

*) Die Anlagen können vom Koordinierungsausschuß des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Seglerverbandes für den amtlichen Sportbootführerschein, Gründungsstraße 18, 2000 Hamburg 60, bezogen werden.

der für den Prüfungsausschuß zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion zu treffen. Ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit Gründen, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Muster der Anlage 4.1 *) zu erteilen (§§ 37 bis 39, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz). Bei diesem Bescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt, da den beauftragten Verbänden durch die Sportbootführerscheinverordnung Hoheitsaufgaben übertragen worden sind. Die Verwaltungsakte können deshalb im Widerspruchsverfahren und vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

2.3 Anfechtungsverfahren

Legt ein Betroffener Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses ein, hat dieser die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion und nachrichtlich den Koordinierungsausschuß unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Prüfungsausschuß hat seine Entscheidung zu überprüfen. Hält der Prüfungsausschuß den Widerspruch für zutreffend (begründet), ist der Ablehnungsbescheid aufzuheben und der Bewerber zur Prüfung zuzulassen. Hält der Prüfungsausschuß den Widerspruch nicht für begründet, erläßt der Koordinierungsausschuß einen Widerspruchsbescheid mit Kostenrechnung und Rechtsbehelfsbelehrung (nach dem Muster der Anlage 4.2*).

3. Prüfungsverfahren

3.1 Zweck und Inhalt der Prüfung (§ 3 SpbootFüVSee)

3.1.1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Sportbootes maßgebenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Sportbootes auf den in § 1 Abs. 1 SpbootFüV-See genannten Gewässern erforderlichen Kenntnisse hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

3.1.2 Inhalt der Prüfung

Durch die Prüfung ist der Nachweis über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erbringen:

3.1.2.1 Kenntnisse der maßgebenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften:

Kollisionsverhaltensregeln, Seeschiffsstraßen-Ordnung, Schiffsverkehrsordnung, Seemannsordnung, Schiffsverkehrsordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngelände an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und am Nord-Ostsee-Kanal.

3.1.2.2 Nautische Grundkenntnisse:

terrestrische Navigation, Kompaßlehre, Gebrauch der Seekarten und Seebücher, Auswertung nautischer Nachrichten und Bekanntmachungen, Kenntnis der Schiffsverkehrszeichen, soweit sie nicht in der Seeschiffsstraßen-Ordnung geregelt sind, Gezeitenkunde.

3.1.2.3 Seemannschaft:

Manövrieren, Fahren im Schlepp, Ankern, Verhalten bei Seenotfällen und Havarien

sowie bei schlechtem Wetter, Notsignale, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstung, Verhütung und Bekämpfung von Bränden.

3.1.2.4 Wetterkunde:

Gebrauch des Barometers, Lesen von Wetterkarten, Wind- und Sturm.

3.1.2.5 Fähigkeit zur praktischen Anwendung der Kenntnisse:

Rettungsmanöver (Mann-über-Bord-Manöver mit Hilfe eines treibenden Gegenstandes), Manövrieren (Ablegen, Wenden auf engem Raum, kursgerechtes Aufstoppen, Anlegen, Fahren nach Kompaß, Peilen (einfache Peilung/ Kreuzpeilung), Anlegen einer Rettungsweste und eines Sicherheitsgurtes, wichtige Knoten (Achtknoten, Kreuzknoten, Palstek, halber Schlag, zwei halbe Schläge, einfacher Schotstek, doppelter Schotstek, Webeleinstek und Belegen von Enden).

3.2 Durchführung der Prüfung

3.2.1 Allgemeines

Die Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern abgenommen, die mit Stimmenmehrheit entscheiden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Spboot FÜV-See). Der eine Beisitzer wird von den beauftragten Verbänden, der andere von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion benannt. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und soll möglichst an einem Tag durchgeführt werden. Die Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende und die Beisitzer prüfen, soweit zweckmäßig, gemeinsam. Die Prüfung ist solange durchzuführen, bis sich die Prüfer ein ausreichendes Urteil gebildet haben. Der Prüfungsausschuß hat darauf zu achten, daß sich die Fragen und die Anforderungen im Rahmen des Abschnittes 3.1.2 halten. Er hat ferner darauf zu achten, daß bei der Prüfung niemand, insbesondere wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Verein, bevorzugt oder benachteiligt wird. Soweit das Prüfungsverfahren in diesen Richtlinien nicht geregelt ist, liegt die Ausgestaltung der Prüfung im pflichtgemäßen Ermessen der beauftragten Verbände. Kann die Prüfung aus zwingenden Gründen nicht an einem Tag abgeschlossen werden, ist darauf zu achten, daß der noch ausstehende Teil der Prüfung möglichst von denselben Prüfern abgenommen wird.

3.2.2 Vorbereitung der Prüfung

Ort und Zeitpunkt der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion rechtzeitig vorher festzusetzen. Zu diesem Zweck sind vorher der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion der beabsichtigte Prüfungstermin

*) Die Anlagen können vom Koordinierungsausschuß des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Segler-Verbandes für den amtlichen Sportbootführerschein, Gründgensstraße 18, 2000 Hamburg 60, bezogen werden.

und -ort und die voraussichtliche Anzahl der Prüflinge mitzuteilen. Gleichzeitig sind die Prüfungsteilnehmer schriftlich zu laden. In der Ladung ist der Bewerber auf die Kostenfolgen im Falle eines unentschuldigten Fernbleibens hinzuweisen.

Auf die Einhaltung einer Ladungsfrist und der Schriftform kann der Bewerber verzichten. Mit Zustimmung des Bewerbers kann die Ladung auch an den Lehrgangsleiter gerichtet werden. Die erforderlichen Erklärungen kann der Bewerber bereits im Antragsformular (Anlage 1 *) abgeben.

Vor der Prüfung legen der Vorsitzende und die Beisitzer gemeinsam fest, welche Fragebögen (Anlage 15*) mit je 33 Fragen, die jeweils einen wohlausgewogenen Querschnitt der Fragen aus dem Fragenkatalog für die theoretische Prüfung (Anlage 14*) enthalten, für die schriftliche Beantwortung verwendet werden sollen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, daß die Prüfung an einem geeigneten Ort durchgeführt wird, der sowohl genügend große Räume für die theoretische Prüfung als auch einen Bootsanleger für die praktische Prüfung aufweisen muß.

Die Zahl der Prüfungsteilnehmer sollte mindestens 20 Bewerber betragen; es dürfen jeweils nur so viele Bewerber in einer Prüfung gleichzeitig geprüft werden, als durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Prüfung ordnungsgemäß abgenommen werden kann.

Während der Prüfung dürfen außer den Bewerbern nur die Mitglieder und Bediensteten des Prüfungsausschusses, des Koordinierungsausschusses und Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie bei der praktischen Prüfung der verantwortliche Bootsführer und das zur Bedienung erforderliche Personal anwesend sein. Bestehen bei der Prüfung Zweifel an der Identität des Bewerbers, kann die Vorlage eines Identitätsnachweises verlangt werden.

3.2.3 Die Prüfung

3.2.3.1 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich durchzuführen. Jedem Bewerber ist ein nach Maßgabe von Nr. 3.2.2 ausgewählter Fragebogen zur schriftlichen Beantwortung innerhalb einer Stunde und 15 Minuten vorzulegen.

Hilfsmittel, wie z. B. Bücher, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren. Die Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beaufsichtigen.

Die Fragen sind in dem Fragenkatalog (Anlage 14*) je nach ihrem Schwierigkeitsgrad mit jeweils 1, 2 oder 3 Punkten bewertet. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Prüfungsmaßstabes sind für die Prüfer Antwortvorschläge (Anlage 14*) für die Bewertung der von den Bewerbern

gegebenen Antworten vorgesehen, die eine Empfehlung an den Prüfer darstellen. Die Antwort des Bewerbers braucht nicht wörtlich mit dem Antwortvorschlag übereinzustimmen. Die Bewertung der Beantwortung der Frage richtet sich danach, in welchem Umfang die gegebene Antwort mit dem sachlichen Inhalt des Antwortvorschlags übereinstimmt. Hat er eine mit drei Punkten bewertete Frage richtig beantwortet, so erhält er drei Punkte; hat er sie dagegen nur teilweise richtig beantwortet, so erhält er entweder nur einen oder zwei Punkte, je nachdem, in welchem Umfang er sich der richtigen Antwort genähert hat. Hat der Bewerber eine mit zwei Punkten bewertete Frage richtig beantwortet, so erhält er zwei Punkte; hat er sie dagegen nur teilweise richtig beantwortet, so kann er allenfalls nur einen Punkt erhalten. Hat der Bewerber eine mit einem Punkt bewertete Frage nur teilweise richtig beantwortet, so kann er keinen Punkt erhalten.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber von 66 erreichbaren Punkten nur 43 oder weniger Punkte erreicht hat, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Werden 54 oder weniger Punkte erreicht, ist eine mündliche Prüfung erforderlich. Erreicht der Bewerber eine Punktzahl von mindestens 55 Punkten, wird er von der mündlichen Prüfung befreit, wenn nicht besondere Umstände eine solche Prüfung erfordern.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der in dem Fragenkatalog (Anlage 14*) enthaltene Prüfungsstoff. Es sollen keine Fragen gestellt werden, die in der schriftlichen Prüfung nicht richtig beantwortet worden sind.

3.2.3.2 Praktische Prüfung

Der Vorsitzende und die Beisitzer haben sich durch die praktische Prüfung davon zu überzeugen, daß der Bewerber zur praktischen Anwendung der zur sicheren Führung eines Sportbootes erforderlichen Kenntnisse nach Nr. 3.1.2.5 fähig ist.

Zum Nachweis des sicheren Führens eines Sportfahrzeuges hat jeder Bewerber in der praktischen Prüfung mindestens vier verschiedene Fahrmanöver/Fähigkeiten richtig auszuführen, sowie mindestens fünf verschiedene Knoten vorzuführen und deren Bedeutung zu erklären; in jedem Fall sind das Rettungsmanöver und das Fahren nach Kompaß durchzuführen. Die Anweisung für die Durchführung der praktischen Prüfung (Anlage 16) ist hierbei zu beachten.

Erscheint es dem Prüfungsausschuß zweckmäßig, so kann er bestimmen, daß die praktische Prüfung zunächst von nur einem Mitglied des Prüfungsausschusses an Bord durchgeführt wird. Dieses Mitglied hat dann den anderen Mitgliedern Bericht über den Verlauf des begut-

*) Die Anlagen können vom Koordinierungsausschuß des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Segler-Verbandes für den amtlichen Sportbootführerschein, Gründgensstraße 18, 2000 Hamburg 60, bezogen werden.

achteten Prüfungsteils zu erstatten und einen Bewertungsvorschlag zu unterbreiten. Halten die übrigen Mitglieder die vorgeschlagene Bewertung nach dem Verlauf der bisherigen Prüfung für zutreffend, können sie sich dem Vorschlag ohne Fortsetzung der praktischen Prüfung anschließen. Bestehen Zweifel an der Eignung, ist die Prüfung gemeinsam so lange durchzuführen, bis sich jeder Prüfer ein ausreichendes Urteil gebildet hat. Für die praktische Prüfung sollte ein Gewässer gewählt werden, das entweder eine Seeschiffahrtsstraße ist oder wenigstens in etwa vergleichbare Verhältnisse aufweist. Für die Abnahme der praktischen Prüfung hat der Bewerber ein Sportboot mit mehr als 3,68 kW (5 PS) und einen Bootsführer zu stellen, der eine Fahrerlaubnis haben muß. Das Prüfungsboot muß betriebsfähig sein.

Der Vorsitzende kann ein Prüfungsboot ablehnen, wenn es nicht verkehrssicher ist oder auf Grund seiner Bauart, Größe und Tragfähigkeit für die Durchführung der Prüfung ungeeignet ist (§ 6 Abs. 2 SpbootFüV). Auf dem Prüfungsboot müssen ein Kompaß und ein Anker mit ausreichender Leine oder Kette, ein Bootshaken, ein Rettungsring, ein Feuerlöscher und gegebenenfalls zwei Stechpaddel sowie für jede an Bord befindliche Person eine zugelassene Rettungsweste vorhanden sein. Während der Prüfungsfahrt haben anleitende oder unterstützende Maßnahmen, die dem Zweck der Prüfung zuwiderlaufen, zu unterbleiben. Ergibt die praktische Prüfung, daß der Bewerber die vorgeschriebenen Manöver und Fertigkeiten nicht beherrscht oder die unter 3.1.2.1 genannten Schifffahrtspolizeivorschriften nicht anwenden kann, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

3.2.3.3 Verzicht auf Prüfungsteile

In den nachstehenden Fällen ist auf die theoretische oder auf die praktische Prüfung zu verzichten, da der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten in einer anderen amtlichen Prüfung nachgewiesen hat. Eine Fotokopie des Prüfungszeugnisses ist zu den Unterlagen zu nehmen.

3.2.3.3.1 Verzicht auf die theoretische Prüfung

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gilt als erbracht, wenn der Bewerber Inhaber des Zeugnisses über die Prüfung zum Sportseeschiffer nach der Bekanntmachung über die Einführung von Sportseeschiffer- und Sporthochseeschifferprüfungen an den Seefahrtsschulen vom 6. Juni 1934 (ReichsminBl. S. 447; BGBl. III 9513 - 3 - 1) ist.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gilt als erbracht, wenn der Bewerber eine Bescheinigung der Wasserschutzpolizeischule Hamburg über die erfolgreiche Teilnahme an einem wasserschutzpolizeilichen Einweisungs-Lehrgang vorlegt.

3.2.3.3.2 Verzicht auf die praktische Prüfung

Der Nachweis der Fähigkeit zur praktischen

Anwendung der zur sicheren Führung eines Sportbootes auf den Seeschiffahrtsstraßen erforderlichen Kenntnisse gilt als erbracht, wenn der Bewerber eines der nachfolgenden Fertigkeitzeugnisse besitzt:

1. Schifferpatent, Schifferausweis oder Befähigungszeugnis im Sinne der §§ 15, 24, 26 und 39 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), soweit diese Patente oder Zeugnisse nur für Binnenschiffahrtsstraßen oder Teile von ihnen gelten;

2. Befreiung für Elbschifferzeugnisse oder Zeugnis für die Zulassung zum Verkehr mit Motorfahrzeugen auf Teilen einer Seeschiffahrtsstraße, z. B. Inhaber eines Hafenpatentes nach der Hamburgischen Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Hafenschifffahrt vom 16. September 1959 (GVBl. S. 128);

3. Zeugnis nach § 9 der Polizeiverordnung über die Benutzung von maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zur gewerblichen Personenbeförderung auf den Gewässern um Helgoland vom 2. Juni 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 67),

4. Bodenseeschifferpatent A in Verbindung mit einer zusätzlichen Bescheinigung über eine mit Erfolg abgelegte praktische Motorbootprüfung bei den Landratsämtern Bodenseekreis, Konstanz oder Lindau.

Eine praktische Prüfung hat auch dann stattzufinden, wenn der Bewerber lediglich im Besitz eines Verbandszeugnisses ist.

3.2.3.4 Befreiung von Prüfungstellen

Der Prüfungsausschuß kann den Bewerber von der theoretischen oder praktischen Prüfung befreien, wenn er in einer früheren nicht bestanden Prüfung bei demselben Prüfungsausschuß in einem der beiden Prüfungsteile überdurchschnittliche Kenntnisse nachgewiesen hat. Die vorangegangene Prüfung darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Die Befreiung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfungsausschusses. Die Tatsachen der Befreiung und ihre Begründung sind in der Niederschrift über den Prüfungsverlauf zu vermerken.

3.2.3.5 Entscheidung des Prüfungsausschusses

Der Bewerber hat die Prüfung nur bestanden, wenn er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die theoretische und praktische Prüfung nachgewiesen hat. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Über den Prüfungsverlauf ist für jeden Bewerber eine Ergebnisniederschrift nach dem Muster der Anlage 1 *) aufzunehmen.

*) Die Anlagen können vom Koordinierungsausschuß des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Seglerverbandes für den amtlichen Sportbootführerschein, Gründgensstraße 18, 2000 Hamburg 60, bezogen werden.

4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluß der Prüfung

4.1 Aushändigung des Sportbootführerscheins bzw. Zusendung des Ablehnungsbescheides

Nach bestandener Prüfung ist dem Bewerber die Fahrerlaubnis zu erteilen und ihm der Sportbootführerschein innerhalb einer Woche auszuhändigen oder mit Einschreiben zuzustellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter hat den Führerschein zu unterschreiben. Der Führerschein ist in der linken unteren Ecke des für das Lichtbild vorgesehenen Raumes auf dem Lichtbild und neben der Unterschrift des Vorsitzenden mit dem Stempel des Prüfungsausschusses zu versehen, aus dem sich ergibt, daß er im Auftrage der beiden beauftragten Verbände tätig geworden ist.

Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so hat ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis mündlich mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er einen schriftlichen Bescheid mit Gründen, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung erhält. Dieser ist entsprechend dem Muster der Anlage 4.1 *) zu fertigen. Da es sich hierbei um einen Verwaltungsakt handelt, sind die Regelungen in Nr. 2.2 und Nr. 2.3 zu beachten.

4.2 Verfahren für die Erteilung von Auflagen bei Bewerbern mit beschränkter körperlicher Eignung (§ 2 Abs. 3 SpbootFüV)

4.2.1 Auflagen bei Erforderlichkeit einer Sehhilfe

Wird von einem Bewerber die nach Nr. 2.1.3.1 oder Nr. 2.1.3.2 der Richtlinien vorgeschriebene Sehschärfe nur mit Sehhilfe erreicht, so ist ihm die Auflage zu erteilen, eine gegen Verlust besonders gesicherte Brille oder andere Sehhilfe bei der Führung des Sportbootes ständig zu tragen und eine Ersatzsehhilfe mitzuführen. Zusätzlich ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen:

Brille mit Sicherung oder andere Sehhilfe ist zu tragen; Ersatz ist mitzuführen.

4.2.2 Auflagen bei Erfüllung der Mindestanforderungen

Werden von einem Bewerber nur die Mindestvoraussetzungen nach Nr. 2.1.3.2 dieser Richtlinien erreicht, so ist ihm die Auflage zu erteilen, durch eine im Abstand von 2 Jahren durchzuführende augenärztliche Wiederholungsuntersuchung nachzuweisen, daß die Voraussetzungen nach Nr. 2.1.3.2 noch vorliegen. Die Frist kann auf Vorschlag des Augenarztes bis auf 4 Jahre verlängert oder auf 1 Jahr verkürzt werden. Zusätzlich ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen:

Der Führerscheininhaber hat sich der nächsten Wiederholungsuntersuchung im ... (Monat/Jahr) zu unterziehen und darf Wasserskiläufer nicht ziehen.

Werden von einem Bewerber nur die Mindestvoraussetzungen nach Nr. 2.1.3.6 dieser Richtlinien erreicht, so ist ihm die Auflage zu erteilen, durch eine im Abstand von 2 Jahren durchzuführende ärztliche

Wiederholungsuntersuchung nachzuweisen, daß die Voraussetzungen nach Nr. 2.1.3.6 noch vorliegen. Die Frist kann auf Vorschlag des Arztes verkürzt werden.

Zusätzlich ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen:

Der Führerscheininhaber hat sich der nächsten Wiederholungsuntersuchung im (Monat/Jahr) zu unterziehen.

4.2.3 Verfahren der Erteilung und Neuerteilung der Auflagen

Die vorstehenden Auflagen sind dem Führerscheininhaber durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Muster der Anlage 4.1*) mitzuteilen. Für das bei der Anfechtung geltende Verfahren gilt Nr. 2.3 entsprechend.

Der Koordinierungsausschuß hat nach rechtzeitiger Vorlage eines augenärztlichen Attestes über die Wiederholungsuntersuchung, in der dem Führerscheininhaber eine ausreichende Seescharfe nach den unter Nr. 2.1.3.2 angegebenen Werten bescheinigt wird, in dem Sportbootführerschein den Zeitpunkt der nächsten Wiederholungsuntersuchung unter Angabe von Jahr und Monat zu vermerken.

Für den Fall der rechtzeitigen Vorlage eines ärztlichen Attestes über ein ausreichendes Hörvermögen nach den unter Nr. 2.1.3.6 angegebenen Werten gilt dies entsprechend.

4.2.4 Nachträgliche Erteilung von Auflagen

Wird aufgrund einer Wiederholungsuntersuchung oder einer polizeilichen Kontrolle festgestellt, daß Anlaß zu der Annahme besteht, daß nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis eine Beschränkung der körperlichen Eignung eingetreten ist oder daß eine angeordnete Wiederholungsuntersuchung nicht durchgeführt worden ist, ist der Führerscheininhaber vom Koordinierungsausschuß aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist zur Überprüfung seiner körperlichen Eignung einer fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen und ein neues Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 3*) vorzulegen. Sind die Voraussetzungen nicht mehr nach Nr. 2.1.3.1 oder Nr. 2.1.3.4, aber noch nach Nr. 2.1.3.2 oder Nr. 2.1.3.6 gegeben, sind die vorgesehenen Auflagen nach Nr. 4.2 zu erteilen. Ist dies nicht der Fall, so ist die WSD Nordwest zwecks Einleitung eines Entziehungsverfahrens zu unterrichten. Für die Aufforderung nach Satz 1, für die nachträgliche Erteilung der Auflagen oder für die Neuerteilung der Auflagen ist der Koordinierungsausschuß zuständig.

4.3 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen eines Bewerbers sind von dem von den beauftragten Verbänden eingerichte-

*) Die Anlagen können vom Koordinierungsausschuß des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Seglerverbandes für den amtlichen Sportbootführerschein, Gründungsstraße 18, 2000 Hamburg 60, bezogen werden.

ten Koordinierungsausschuß sechs Jahre lang aufzubewahren. Zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (§ 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Datenschutzgesetz - Bundesgesetzbl. I S. 203-).

Die eingereichten Unterlagen der Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden wieder zurückgegeben.

4.4 Mitteilung von Entziehungsgründen der Fahrerlaubnis an die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

Kommen den beauftragten Verbänden oder einem Prüfungsausschuß Tatsachen zur Kenntnis, die die Entziehung einer Fahrerlaubnis rechtfertigen können, so haben sie sie unverzüglich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest mitzuteilen (§ 8 Abs. 4 SpbootFüV-See). Eine Abschrift hiervon ist der für den Prüfungsausschuß zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion und dem Koordinierungsausschuß zuzusenden.

5. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins

5.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen der Eintragungen im Führerschein, so können diese von dem von den beauftragten Verbänden eingerichteten Koordinierungsausschuß berichtigt werden. Die Änderung ist so vorzunehmen, daß sie als solche erkenntlich und die ändernde Stelle ersichtlich ist. Die Tatsache der einzutragenden Änderung hat der Inhaber des Sportbootführerscheins durch Vorlage der Urkunde zu beweisen (Heiratsurkunde, Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes usw.). Abgesehen von Schreib- und Portokosten werden keine Gebühren erhoben. Auf Wunsch des Führerscheininhabers kann auch ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Der bisherige Führerschein ist dann einzuziehen. In diesem Fall sind Gebühren nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SpbootFüV-See zu erheben.

5.2 Ersatzausfertigung (§ 7 SpbootFüV-See)

Ist ein Sportbootführerschein unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß er gestohlen oder verlorengegangen ist, so ist auf Antrag nach dem Muster der Anlage 13 *) von dem von den beauftragten Verbänden eingerichteten Koordinierungsausschuß eine Ersatzausfertigung auszustellen, wenn der Antragsteller als Inhaber des Führerscheins anhand der Unterlagen identifiziert wird. Die Gebühren hierfür sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 SpbootFüV zu erheben. Ein unbrauchbar gewordener Sportbootführerschein ist einzuziehen. Die Ersatzausfertigung ist als solche zu bezeichnen.

Ein Sportbootführerschein ist unbrauchbar geworden, wenn er unleserlich oder teilweise beschädigt worden ist oder sonst als Urkunde im Rechtsverkehr nur erschwert verwendet werden kann.

Ist der Sportbootführerschein gestohlen worden, hat der Antragsteller nachzuweisen, daß er den Diebstahl bei der Polizei angezeigt hat. Ist der Sportbootführerschein verlorengegangen, hat er diese Tatsache möglichst unter Angabe von Zeugen durch eine schriftliche Versicherung zu bestätigen.

Die Ersatzausfertigung ist als solche zu bezeichnen. Unter das Datum der Ausstellung der Ersatzausfertigung ist zusätzlich das Datum der Ausstellung der Erstaufertigung zu setzen. Die Ausstellung der Ersatzausfertigung ist in dem Verzeichnis nach Nr. 5.3 zu vermerken.

5.3 Führung eines Verzeichnisses und Aufstellung einer Statistik (§ 9 Abs. 1 SpbootFüV-See)

Der Koordinierungsausschuß führt ein Verzeichnis der Inhaber der Fahrerlaubnisse und daneben eine alphabetische Kartei. In das Verzeichnis und die Kartei sind das Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis und ggf. der Verlust des Sportbootführerscheins sowie bei Entzug der Fahrerlaubnis auch der Grund sowie die Frist einzutragen, innerhalb derer eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf. Die Ausstellung von Ersatzausfertigungen ist ebenfalls einzutragen. Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch gilt die Regelung in Nr. 4.3.

5.4 Auskünfte (§ 9 Abs. 2 SpbootFüV-See)

Auskünfte aus dem Verzeichnis dürfen nur an die Gerichte, Seeämter, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden erteilt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Koordinierungsausschuß ist gegenüber den genannten Stellen nicht nur zur Auskunftserteilung berechtigt, sondern auch verpflichtet. Die Erteilung von Auskünften an nicht genannte Behörden ist ausgeschlossen, auch wenn sie dort amtlichen Zwecken dienen sollen.

6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung

6.1 Gegen Vorlage eines amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses (§ 13 Abs. 2 SpbootFüV-See)

Gegen Vorlage eines Befähigungszeugnisses der Gruppen A und B der Schiffsoffizier-Ausbildungsordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323) in jeweils geltender Fassung oder eines entsprechenden Qualifikationsnachweises der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie folgender nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpbootFüV anerkannter amtlicher deutscher Befähigungszeugnisse zum Führen eines Wasserfahrzeuges auf den Seeschiffahrtstraßen stellt der Koordinierungsausschuß auf Antrag (Anlage 2**) einen Sportbootführerschein aus:

6.1.1 Ausnahmegenehmigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion aufgrund eines Prüfungszeugnisses zum Seeschiffer in der Küstenfahrt - AKü - oder zum Seeschiffer in der Küstenfischerei - BKü.

*) Die Anlagen können vom Koordinierungsausschuß des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Seglerverbandes für den amtlichen Sportbootführerschein, Gründgensstraße 18, 2000 Hamburg 60, bezogen werden.

6.1.2 Führerscheine und Berechtigungsscheine der Bundeswehr:

a) Marine:

„Führerscheine der Marine für Segelboote und Kraftboote“ mit der erteilten Erlaubnis für „Kraftboot“ (Kraftbootführerschein der Marine), Leistungsnachweis II für Wachoffiziere, Dokument zur Kommandanteneignung.

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung des Kraftbootführerscheines der Marine erfüllt, ohne daß der Schein ausgestellt worden ist, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Marineunterstützungskommandos in Wilhelmshaven nachgewiesen werden.

b) Heer:

Betriebsberechtigungsschein für Pioniermaschinen mit dem Zusatz „Zusatzprüfung für Seeschiffsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal“,

Lehrberechtigungsschein für Ausbilder der Pioniermaschinenführer mit dem Zusatz „Zusatzprüfung für Seeschiffsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal“, Prüfberechtigungsschein für Prüfer der Pioniermaschinenführer mit dem Zusatz „Zusatzprüfung für Seeschiffsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal“.

Die erfolgreich abgelegte „Zusatzprüfung für Seeschiffsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal“ ist nur gültig in Verbindung mit Dienststempel und Unterschrift des Dienststellenleiters des schweren Pionierbataillons 620 in Schleswig.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines der vorstehenden Berechtigungsscheine erfüllt, ohne daß sich der Schein im Besitz des Antragstellers befindet, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des schweren Pionierbataillons 620 in Schleswig nachgewiesen werden.

6.1.3 Für eine Seeschiffsstraße gültiges Schifferpatent, Schifferausweis oder Feuerlöschbootpatent nach der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) in jeweils geltender Fassung sowie Befähigungsnachweise im Sinne der §§ 4 und 29 dieser Verordnung, sofern diese zum Führen von Wasserfahrzeugen mit eigener Antriebskraft auf einer Seeschiffsstraße berechtigen.

6.1.4 Bescheinigung der Wasserschutzpolizei Hamburg über die erfolgreiche Teilnahme an einem wasserschutzpolizeilichen Einweisungslehrgang in Verbindung mit einem Ausweis über die Zulassung zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei oder Kraftbooten der Polizei sowie Ausweise über die Zulassung zum Führen von Dienstbooten der Wasserschutzpolizei, der von der zuständigen Stelle der Küstenländer Hamburg, Bremen, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein erteilt ist oder Nachweiskarte

über die Eignung und Befähigung zum Führen von Dienst-Kfz und Dienstbooten der Wasserschutzpolizei Hamburg.

6.1.5 Kraftbootführerschein des Bundesgrenzschutzes See sowie Bootsführerschein See/Binnen und Bootsfahrlehrerschein des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder (BPdL); entsprechende Ausbildungsnachweise des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder mit dem darauf vermerkten Prüfungsergebnis, daß der Inhaber die Bootsführerprüfung bestanden hat und berechtigt ist, motorisierte Wasserfahrzeuge des BGS und der Bereitschaftspolizei der Länder (BPdL) zu führen, nur noch bis zum 31. Dezember 1980.

6.1.6 Bootsführerschein des Katastrophenschutzes, der vom Bundesamt für Zivilschutz ausgestellt wird und zum Führen motorisierter Wasserfahrzeuge des Katastrophenschutzes auf Seeschiffsstraßen berechtigt.

6.1.7 Befähigungsnachweise der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum Führen von Sportmotorbooten für die Fahrtbereiche Seewasserstraßen, Küstenfahrt, Seefahrt von Inhabern, die bis zum Beitritt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland (3. Oktober 1990) ihren ständigen Wohnsitz in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hatten.

6.2 Gegen Vorlage eines amtlichen Prüfungszeugnisses

Die nachstehenden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpbootFüV-See anerkannten Zeugnisse berechtigen nur zur Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung und befreien als solche nicht von der Führerscheinplicht, sofern die Inhaber die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SpbootFüV-See erfüllen, insbesondere über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügen:

6.2.1 Zeugnisse über die Prüfung zum Sporthochseeschiffer nach der Bekanntmachung über die Einführung von Sportseeschiffer- und Sporthochseeschifferprüfungen an den Seefahrtsschulen vom 6. Juni 1934 (Reichsminbl. S. 447; BGBl. III 9513-3-1)

6.2.2 Prüfungszeugnisse der Gruppe A und B der SchOffzAusbV

6.3 Verfahren der Ausstellung

Die Ausstellung eines Sportbootführerscheins kann in den vorstehenden Fällen nur gegen Vorlage des Originalzeugnisses, einer Zweitausfertigung oder einer beglaubigten Kopie erfolgen. Wird der Antrag abgelehnt, gilt für das Verwaltungsverfahren die Regelung in Nr. 2.2 Abs. 3 und für das Anfechtungsverfahren die Regelung in Nr. 2.3 entsprechend.

*) Die Anlagen können vom Koordinierungsausschuß des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Seglerverbandes für den amtlichen Sportbootführerschein, Gründungsstraße 18, 2000 Hamburg 60, bezogen werden

7. Kosten (§ 10 SpbootFüV-See)

7.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

7.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen

Für die Amtshandlungen der beauftragten Verbände sind folgende Kosten zu erheben, die mit Ausnahme des Bundesanteils mehrwertsteuerpflichtig sind.

7.1.1.1 Abnahme der Führerscheinprüfung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SpbootFüV-See)

Für die Abnahme der Führerscheinprüfung ist eine Gebühr von DM 54,- zu erheben. Ein Gebührenanspruch gegenüber dem Bewerber, der die Führerscheinprüfung nicht besteht, ist nur in Höhe von DM 54,- (Ablegung der Prüfung) gegeben. Der Bundesanteil beträgt DM 8,-.

Weitere Gebühren werden nicht erhoben. Für die Wiederholungsprüfung nach § 6 Abs. 5 SpbootFüV-See ist erneut die volle Prüfungsgebühr von DM 54,- zu erheben. Eine Ermäßigung der Gebühr ist auch dann nicht möglich, wenn nach diesen Richtlinien auf einen Teil der Prüfung verzichtet wird.

7.1.1.2 Erteilung der Fahrerlaubnis (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SpbootFüV-See)

Für die Erteilung der Fahrerlaubnis wird eine Gebühr von DM 22,- erhoben. Der Bundesanteil beträgt DM 7,-.

7.1.1.3 Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 2 Abs. 3 SpbootFüV-See (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SpbootFüV-See)

Für die nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 2 Abs. 3 SpbootFüV-See einschließlich der Neuerteilung der Auflagen der Wiederholungsuntersuchung wird eine Gebühr von DM 11,50 erhoben. Der Bundesanteil beträgt DM 1,-.

7.1.1.4 Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach § 7 SpbootFüV-See (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SpbootFüV-See)

Für die Ausstellung von Ersatzausfertigungen einschließlich Neuausstellung wegen Änderungen wird eine Gebühr von DM 30,- erhoben. Der Bundesanteil beträgt DM 10,-.

7.1.1.5 Erteilung der Fahrerlaubnis nach § 13 SpbootFüV-See (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SpbootFüV-See)

Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 13 SpbootFüV-See wird eine Gebühr von DM 30,- erhoben. Der Bundesanteil beträgt DM 10,-.

7.1.1.6 Ablehnung eines Antrags (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 SpbootFüV-See)

Für die Ablehnung eines Antrages sind Gebühren in Höhe von DM 19,- zu erheben. Die anteiligen Gebühren des Bundes hieran betragen DM 1,-.

7.1.2 Reisekosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 SpbootFüV-See)

Neben den Fahrtkosten sind Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekosten-

gesetzes in der jeweils gültigen Fassung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses als Auslagen immer dann zu erheben, wenn die Prüfung nicht am Sitz der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bzw. des Prüfungsausschusses stattfindet. Im Interesse der Bewerber wird darauf zu achten sein, daß die Prüfungen nicht ohne genügenden sachlichen Grund und gegen das Interesse der Bewerber an anderen Orten stattfinden. Reisekosten sind anteilig auch von denjenigen Prüflingen zu zahlen, die unentschuldigt einem solchen Prüfungstermin ferngeblieben sind. Darüber hinaus sind die anteiligen Auslagen, die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Ausschuß selbst entstanden sind, einzuziehen.

7.2 Erhebung der Kosten

Die Kosten werden, ausgenommen im Falle der Entziehung einer Fahrerlaubnis, der Verhängung eines Fahrverbots oder der Erteilung eines Führerscheins nach § 13 SpbootFüV-See, von den Prüfungsausschüssen festgesetzt und eingezogen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Bundesanteil im Rahmen und für Rechnung des Bundesministers für Verkehr eingezogen wird. Der Bundesanteil ist gesondert auszuweisen. Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis, der Verhängung eines Fahrverbots werden die Kosten von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, im Falle der Erteilung eines Führerscheins nach § 13 SpbootFüV-See von den beauftragten Verbänden festgesetzt und eingezogen. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet (Kostenschuldner)

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat (§ 13 Verwaltungskostengesetz).

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages (§ 11 Verwaltungskostengesetz).

Die Kosten können jedoch erst eingezogen werden, wenn sie fällig sind. Dazu ist erforderlich, daß eine Kostenentscheidung getroffen und dem Kostenschuldner bekanntgegeben wird (§ 17 Verwaltungskostengesetz).

Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Stelle (beauftragte Verbände, Prüfungsausschuß, WSD Nordwest),
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben (§ 14 Verwaltungskostengesetz).

Bei der Abnahme von Prüfungen wird die Kostenentscheidung in der Regel am Ende der Prüfung getroffen werden. Soweit der Führerschein sofort ausgehändigt wird, wird normalerweise eine mündliche Kostenentscheidung ergehen. Wird hingegen der Führerschein übersandt, so ist die Kostenentscheidung auf Antrag schriftlich mit der Übersendung des Führerscheins zu erlassen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist in jedem Falle die Kostenentscheidung schriftlich mit dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung zu erlassen.

Besteht ein Bedürfnis, die voraussichtlichen Kosten bereits vor Vornahme der Amtshandlung einzuziehen, was insbesondere bei der Abnahme von Prüfungen zweckmäßig sein kann, so ist die Anordnung der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zulässig (§ 16 Verwaltungskostengesetz).

Wird dieser angeordnete Vorschuß nicht geleistet, so kann die Vornahme der Amtshandlung abgelehnt werden. Die Anordnung der Vorschußzahlung kann mit der Zulassung bzw. der Ladung zur Prüfung (Nr. 2.2 und Nr. 3.2.2) verbunden werden. Bei der Zahlung eines Vorschusses ist bei der Kostenentscheidung klar zu stellen, inwieweit durch den Vorschuß die ausstehenden Kosten bereits geleistet, bzw. welche zusätzlichen Beträge zu zahlen sind.

Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Arbeit begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Erscheint der Bewerber trotz Ladung zur Prüfung nicht, ist er erneut zu laden und darauf hinzuweisen, daß bei erneutem Nichterscheinen sein Antrag als zurückgenommen gilt. Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Kostenforderungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung. Diese Maßnahmen sollen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen erfolgen. Werden die Gebühren nicht gezahlt, sind sie mit Unterstützung der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion beizutreiben. Der Anspruch auf Zahlung der Kosten verjährt nach 3 Jahren, spätestens mit dem Ablauf des 4. Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist (§ 20 Verwaltungskostengesetz).

7.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

Die Prüfungsausschüsse haben die durch das Prüfungsverfahren entstehenden Kosten mit dem von den beauftragten Verbänden eingerichteten Koordinierungsausschuß anhand von prüfungsgerechten Unterlagen abzurechnen.

Der von den beauftragten Verbänden eingerichtete Koordinierungsausschuß sendet eine alle Prüfungsausschüsse umfassende Gebührenabrechnung nach dem Muster der Anlage 5*) in zweifacher Ausfertigung für die im laufenden Monat ausgestellten Sportbootführerscheine bis zum 15. des folgenden Monats an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Gleichzeitig überweist er die dem Bund zustehenden anteiligen Gebühren an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Außerdem ist jährlich eine Übersicht über die Gesamtausgaben nach dem Muster der Anlage 6*) vorzulegen.

Der nach Abzug der gemäß § 10 SpbootFüV-See an den Bund abzuführenden Gebühren verbleibende Betrag ist ausschließlich zur Deckung der mit den Prüfungsverfahren und der Ausstellung der Zeugnisse verbundenen Kosten zu verwenden.

7.4 Jahresbericht und Statistik

Der Koordinierungsausschuß legt dem Bundesminister für Verkehr zum 15. Februar eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht (dreifach) über die Tätigkeit der einzelnen Prüfungsausschüsse nach der SpbootFüVSee vor. Diesem Bericht sind Übersichten nach den Mustern der Anlagen 7*) bis 11*) beizufügen.

8. Fach- und Rechtsaufsicht (§ 4 SpbootFüV-See).

Die beauftragten Verbände unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch den Bundesminister für Verkehr, soweit sie im Rahmen des § 4 SpbootFüV-See tätig werden. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die einheitliche und gleichmäßige Durchführung ihres Auftrags. Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen wird die Fach- und Rechtsaufsicht über die Prüfungsausschüsse durch die jeweils zuständige Wasser und Schifffahrtsdirektion ausgeübt.

*) Die Anlagen können vom Koordinierungsausschuß des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Seglerverbandes für den amtlichen Sportbootführerschein, Gründungsstraße 18, 2000 Hamburg 60, bezogen werden

Anlagenübersicht (Teil 2)

Anlage 1*)	Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den amtlichen Sportbootführerschein	Anlage 7**)	Formular für die Jahresübersicht der nicht zur Sportbootführerscheinprüfung zugelassenen Bewerber/der unter Auflagen erteilten Sportbootführerscheine
Anlage 2*)	Antrag auf Ausstellung eines amtlichen Sportbootführerscheins ohne Prüfung (§ 13 Abs. 2)	Anlage 8**)	Formular für die Jahresübersicht über bestandene und nicht bestandene Führerscheinprüfungen
Anlage 3*)	Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber	Anlage 9**)	Formular für die Führerscheinbestandskontrolle
Anlage 4*)	Rechtsbehelfsbelehrung	Anlage 10**)	Formular für die Jahresübersicht über ausgegebene und ungültige Führerscheine
	4.1 bei Ablehnung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung für den amtlichen Sportbootführerschein und bei Ablehnung der Erteilung der Fahrerlaubnis aufgrund nicht bestandener Prüfung	Anlage 11**)	Formular für die Übersicht über die jährliche Erteilung von Führerscheinen
	4.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides	Anlage 12*)	Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters
Anlage 5**)	Abrechnung der nach § 10 SpbootFüVSee eingezogenen Gebühren und des Bundesanteiles an den Gebühren	Anlage 13*)	Antrag auf Ausstellung einer Ersatzausfertigung
Anlage 6**)	Zusammenstellung der jährlichen Gesamtausgaben der Prüfungsausschüsse des DMYV und des DSV für die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der SpbootFüVSee	Anlage 14***)	Fragenkatalog mit Antwortvorschlägen für die Prüfer
		Anlage 15**)	Fragenkombinationen für die theoretische Prüfung
		Anlage 16	Anweisung für die Durchführung der praktischen Prüfung

*) Die Anlagen können beim KoA des DMYV und des DSV bezogen werden.

**) Die Anlagen sind nicht abgedruckt.

***) Die Anlagen sind nicht abgedruckt, können aber beim KoA des DMYV und DSV bezogen werden.

— Rückseite —

- Mir ist bekannt, daß die Prüfungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Prüfungstermin vorliegen müssen, damit die Prüfung durchgeführt werden kann. Eine Zulassung zur Prüfung erfolgt erst dann, wenn die vorstehenden Unterlagen vollständig vorliegen.
- Die Bank- oder Postcheckquittung über eingezahlte Prüfungsgebühren bringe ich zur Prüfung mit.
- Sollte ich zum festgesetzten Termin nicht erscheinen, werden zusätzlich zur Prüfungsgebühr anteilige Reisekosten und anteilige Auslagen, die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Ausschuß selbst entstanden sind, erhoben und von mir entrichtet.

Falls ich trotz erneuter Ladung zur Prüfung nicht erscheine, ist mein Antrag als zurückgenommen anzusehen. In diesem Falle beträgt die Gebühr ¾ der Prüfungsgebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen (§ 10 Verwaltungskostengesetz) und Mehrwertsteuer. Die Kosten werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

- Mir ist bekannt, daß die Prüfung bei Nichtbestehen frühestens nach Ablauf von einem Monat wiederholt werden kann.
- Mir ist weiterhin bekannt, daß bei wesentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis durch die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest entzogen werden kann.

Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den amtlichen Sportbootführerschein nach der Sportbootführerscheinverordnung – See

Anlage 1

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 der Sportbootführerscheinverordnung – See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988)

Name: Vorname:
 Geburtsname: Straße:
 Wohnort: (.....) Telefon:
 Staatsangehörigkeit: Geburtsdatum:
 Beruf: Geburtsort:

(Bitte in Block- oder Maschinenschrift ausfüllen)

- Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei
 1. ein ärztliches Zeugnis gemäß Vordruck,
 2. die Fotokopie eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins, wenn spätestens bei der Prüfung der Kfz-Führerschein vorgelegt wird, andernfalls eine beglaubigte Fotokopie (nicht älter als 6 Monate) oder auf Verlangen ein Führerschein nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) bei Bewerbern über 18 Jahren, die keinen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerschein vorlegen können, ein Führerscheinzeugnis für Bewerber nach §§ 31, 30 Abs. 5 (1) BZRG (nicht älter als 6 Monate).

- Ich habe noch nicht an einer Prüfung teilgenommen. *)

Ich habe am beim Prüfungsausschuß
 an einer Prüfung teilgenommen,
 die ich nicht bestanden habe. *)

Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist noch nicht durch schriftlichen Bescheid abgelehnt worden.
 Ein Motorboot-/Sportbootführerschein ist mir nicht entzogen worden.

- Der Prüfungstermin wurde mir bereits durch meinen Lehrgangsleiter mitgeteilt. Auf eine weitere Ladung verzichte ich. *)

Da ich mich auf die Prüfung selbst vorbereitet habe, bitte ich um schriftliche/mündliche Ladung zu einem Prüfungstermin

ab

- Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Unterschrift des Bewerbers

Ort und Datum

*) Nichtzutreffendes streichen

Nur vom Prüfungsausschuß auszufüllen!

Prüfungsergebnis

a) Schriftliche Prüfung am Bewertung Bestanden Nicht bestanden

b) Mündliche Prüfung am Bewertung Befreit Bestanden Nicht bestanden

Vorsitzender *) Beisitzer (WSD) *) Beisitzer *)

c) Praktische Prüfung am Ort: Bestanden Nicht bestanden

Gesamtergebnis: Die Prüfung ist bestanden / die Prüfung ist nicht bestanden.

Vorsitzender Beisitzer (WSD) Beisitzer

*) Unterschrift nur erforderlich, wenn von einer anderen Kommission geprüft.

Ausnahmen von der Führerscheinpflcht

Anerkannte Befähigungszeugnisse

gellender Fassung, sowie Befähigungsnachweise im Sinne der §§ 24, 39 dieser Verordnung, sofern diese zum Führen von Wasserfahrzeugen mit eigener Antriebskraft auf einer Seeschiffahrtsstraße berechnen.

5. a) Bootführerzeugnisse über die Zulassung zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei oder Kraftbooten der Polizei, ausgestellt von der zuständigen Dienststelle der Küstenländer Hamburg, Bremen, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein.

b) Für sonstige Länder eine Bescheinigung der Wasserschutzpolizeischule Hamburg über die erfolgreiche Teilnahme an einem wasserschutzpolizeilichen Einweisungslehrgang in Verbindung mit einem Ausweis über die Zulassung zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei oder Kraftbooten der Polizei.

c) Nachweiskarte über die Eignung und Befähigung zum Führen von Dienst-Kraftfahrzeugen und Dienstbooten der Wasserschutzpolizei Hamburg.

6. a) Kraftbootführerscheine des Bundesgrenzschutzes.

b) Bootführerscheine See/Binnen und Bootführerscheine des Bundesgrenzschutzes sowie der Bereitschaftspolizeien der Länder (Bpdl).

7. Bootführerscheine des Katastrophenschutzes, die vom Bundesamt für Zivilschutz ausgestellt werden und zum Führen motorisierter Wasserfahrzeuge des Katastrophenschutzes auf Seeschiffahrtsstraßen berechnen.

8. Befähigungsnachweis zum Führen von Sportbooten im Fahrbereich:

- Seewasserstraßen
- Küstenfahrt
- Seefahrt

Anerkannte Prüfungszeugnisse

Sportbootführerzeugnisse nach der Bekanntmachung über die Einführung von Sportbootführer- und Sportbootführerprüfungen an den Seefahrtsschulen vom 6. Juni 1934 (Reichsminbl. S. 477, BGBl. III 9513-3-1).

Zeugnisse über die Prüfung zum Sportbootführerführerscheins. Dem Antrag (besonderer Vordruck) sind beizulegen:

Sportbootführerzeugnis im Original mit einer Kopie, ärztliches Zeugnis*, Paßbild und eine amtliche beglaubigte Fotokopie (nicht älter als 6 Monate) eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeugführerscheins oder auf Verlangen ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters (BZRG) bei Bewerbern über 18 Jahren; bei Bewerbern über 18 Jahren, die keinen amtlichen Kraftfahrzeugführerscheins vorlegen können, ein Führungszeugnis für Behörden nach § 31, 30 Abs. 5 (0) (BZRG) (nicht älter als 6 Monate).

*Diese Unterlagen dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

Anerkannte Befähigungszeugnisse

1. Befähigungszeugnisse der Gruppen A (AGW, AMW, AKW und AKU) und B (BG, BGW, BK, BKW und BKU) der Schiffbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. 8. 1970 (BGBl. I S. 1253) sowie Befähigungszeugnisse für Verkehr anerkannte amtliche deutsche Befähigungszeugnisse zum Führen eines Wasserfahrzeuges auf den Seeschiffahrtsstraßen.

2. Ausnahme genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion aufgrund eines Prüfungszeugnisses zum Seeschiffer in der Küstenfahrt – AKU – oder zum Seeschiffer in der Küstenfischerei – BKU –.

3. „Führerscheine und Berechtigungszeugnisse der Bundeswehr:

- a) **Marine:**
- Führerscheine der Marine für Segelboote und Kraftboote mit der erteilten Erlaubnis für „Kraftboot“ (Kraftbootführerscheine der Marine).
 - Leistungsnachweis II für Wachoffiziere.
 - Dokument zur Kommandantenabnahme.

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung des Kraftbootführerscheins der Marine erfüllt, ohne daß der Schein ausgestellt worden ist, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Marineunterstützungskommandos in Wilhelmshaven nachgewiesen werden.

b) **Heer:**

- Betriebsberechtigungsschein für Pioniernachschuttschiffe mit dem Zusatz „Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal“.

– Lehrberechtigungsschein für Ausbilder der Pioniernachschuttschiffe mit dem Zusatz „Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal“.

– Prüfberechtigungsschein für Prüfer der Pioniernachschuttschiffe mit dem Zusatz „Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal“.

Anmerkung:

– Die Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal ist nur gültig in Verbindung mit Dienststempel und Unterschrift des Dienststellenleiters des schweren Pionierbataillon 620 in Schleswig.

– Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Berechtigungszeugnisses erfüllt, ohne daß sich der Schein im Besitz des Antragstellers befindet, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des schweren Pionierbataillon 620 in Schleswig nachgewiesen werden.

4. Für eine Seeschiffahrtsstraße gültiges Schiffer-Paßbild oder Schifferausweis nach der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) in jeweils

Für Rückfragen: Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses, Gründungsstraße 18, 2000 Hamburg 60, Telefon (0 40) 6 32 00 90 oder 6 30 80 11. Geschäftszeit: Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Anlage 2

Antrag auf Ausstellung

eines amtlichen Sportbootführerscheins gemäß § 13 Abs. 2 SportFüV-See

DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND
DEUTSCHER SEGELVERBAND
KOORDINIERUNGSAUSSCHUSS
für den
AMTlichen SPORTBOOTFÜHRERSCHEIN
Gründungsstraße 18
2000 Hamburg 60

Betr.: Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 13 Abs. 2 SportFüV-See.

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung gem. § 13 Abs. 2 SportFüV-See.

Name: Vorname:
bei Frauen
Geburtsname: Geburtsdatum:
Geburtsort: Wohnort:
Straße: Telefon:
Beruf: Staatsangehörigkeit:
(Bitte in Block- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

1. Ein zur Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung berechtigendes Befähigungszeugnis/Prüfungszeugnis* (im Original mit einfacher Kopie)

(Name des Zeugnisses einfügen)

2. Bei Vorlage eines Prüfungszeugnisses

2.1 ein ärztliches Zeugnis über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen gemäß Vordruck*.)

3. die Ausstellungsgebühr von DM als Verrechnungsscheck.

4. ein Lichtbild (38 mm x 45 mm, Halbprofil ohne Kopfbedeckung in Zivilkleidung).
(Diese Unterlagen dürfen nicht älter als 12 Monate sein.)

Die Ausstellung des Sportbootführerscheins erfolgt erst dann, wenn die vorstehenden Unterlagen vollständig vorliegen. Der Versand erfolgt ausschließlich per Einschreiben.

Ich habe bisher keinen/einen*) Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den amtlichen Sportbootführerscheins gestellt. Der Antrag auf Zulassung ist auch nicht abgelehnt worden*.)

Ich bin nicht im Besitz eines amtlichen Motorboot-/Sportbootführerscheins*.)

Mir ist bekannt, daß bei wissentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest entzogen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewerbers

*) Nichtzutreffendes streichen
Siehe Rückseite

Anlage 3 (Formular auf grünem Papier)

Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber

Der/Die durch ausgewiesene

(Vor- und Zuname)

geboren am in wurde heute auf die körperliche Tauglichkeit/Eignung zur Führung eines Sportbootes auf den See-/Binnenschiff-fahrtsstraßen untersucht.

Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

1. **Sehschärfe geprüft nach DIN 58220.** (vgl. Nr. 5.1.1)

1.1 Sehschärfe ohne Sehhilfe rechts links (Angaben in Dezimalzahlen)

1.2 Sehschärfe mit Sehhilfe rechts links (Angaben in Dezimalzahlen)

1.3 Sehschärfe mit Sehhilfe beidäugig (Angaben in Dezimalzahlen)

1.4 Hat der Bewerber mit beschränkter Sehschärfe (vgl. Nr. 5.1.3) **(Nur gültig, wenn von einem Augenarzt bescheinigt)** ja ☐ nein ☐

1.5 Ergibt die Gesichtsfeld-Untersuchung eine fortschreitende Augenerkrankung? ja ☐ nein ☐

1.6 Ergibt die Gesichtsfeld-Untersuchung freie Außengrenzen? ja ☐ nein ☐

2. **Farbunterscheidungsvermögen** (vgl. Nr. 5.1.2)

2.1 nach Velhagen Auli. und (Ishihara oder Bostrom) Benutzte Farblateleintragen!

oder nach der Farbentestscheibe Nr. 173 Befund: ☐ ausreichend ☐ nicht ausreichend

Urteil: ☐ ausreichend ☐ nicht ausreichend

2.2 ggf. Ergebnis der Untersuchung mit dem Anomaloskop **(nur gültig, wenn von einem Augenarzt bescheinigt)**

2.2.1 Farblichtigkeit: Anomalquotient

2.2.2 Grünschwäche: Anomalquotient

3. **Hörvermögen** (vgl. Nr. 5.2)

3.1 Hörvermögen für gewöhnliche Lautstärke rechts links m

mit beiden Ohren zugleich m

3.2 Bei Bewerbern mit beschränktem Hörvermögen ist das ausreichende Hörvermögen von einem Arzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zu bescheinigen (vgl. Nr. 5.2.2).

4. **Sonstige die Eignung/Tauglichkeit beeinträchtigende Befunde**

4.1 Liegen bei dem/der Untersuchten Anzeichen für das Vorhandensein sonstiger Mängel oder Krankheiten vor, die die Eignung/Tauglichkeit zum Führen eines Sportbootes einschränken oder ausschließen (vgl. Nr. 5.3) ja ☐ nein ☐

4.2 Der/Die Untersuchte ist zum Führen eines Sportbootes geeignet/tauglich: ja ☐ eingeschränkt ☐ nein ☐

4.3 Bei eingeschränkter Eignung/Tauglichkeit kommt/en folgende Auflage/n in Betracht:

.....

5. **Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung siehe Rückseite.**

..... den (Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Arztes)

Anforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit/Eignung

5.1 **SEHVERMÖGEN**

5.1.1 **Die Sehschärfe** muß mit oder ohne Sehhilfe mindestens noch 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Dabei muß auch das Auge mit der geringeren Sehschärfe ohne Korrektur noch ein ausreichendes Orientierungsvermögen besitzen. Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftschalen zugelassen. Die ärztliche bzw. augenärztliche Untersuchung der Sehhilfe soll nach DIN 58220 und ein- und beidäugig erfolgen. Ist die beidäugige Sehschärfe besser als die jedes Einzelauges, kann die des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

5.1.2 **Farbunterscheidungsvermögen**

Das Farbunterscheidungsvermögen ist ausreichend, wenn die Farblatele zweier anerkannter Systeme (Farblatele nach Velhagen, Ishihara oder Bostrom) oder die Farbentestscheibe Nr. 173 richtig und schnell erkannt werden. In Zweifelsfällen muß eine augenärztliche Untersuchung mit dem Anomaloskop durchgeführt werden. Ergibt diese Untersuchung keine Farblindheit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4), ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig.

5.1.3 **Ausnahmen**

Erreicht die Sehschärfe die Werte nach Nr. 5.1.1 nicht, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

5.1.3.1 Die Sehschärfe auf einem Auge muß mit oder ohne Sehhilfe mindestens 1,0 betragen.

5.1.3.2 Das Auge mit der besseren Sehschärfe darf keine fortschreitende Augenerkrankung haben.

5.1.3.3 Die campimetrische Untersuchung muß beidseitig freie Gesichtsfeldaußengrenzen und darf keine pathologischen Skotome ergeben.

5.2 **HÖRVERMÖGEN**

5.2.1 Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache in gewöhnlicher Lautstärke in 3 m Entfernung mit dem jeweils dem Untersuchung zugewandten Ohr und in 5 m Entfernung mit beiden Ohren zugleich ohne Hörhilfe verstanden wird.

5.2.2 **Ausnahmen**

Werden die Mindestanforderungen für das Hörvermögen nach Nr. 5.2.1 nicht erreicht, muß auf dem besseren Ohr mindestens Umgangssprache aus 5 m Entfernung verstanden werden.

5.2.3 **Untersuchungen, die vergleichbare Werte mit- teils eines audiometrischen Verfahrens bestätigen, sind zulässig.**

5.3 **KÖRPERLICHE UND GEISTIGE MÄNGEL**

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Schiffsführer untauglich erscheinen lassen, können sein:

– Anfallsleiden jeglicher Ursache

– Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewußtseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen

– Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen

– Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und/oder der Vigilanz

– Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes

– Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte

– erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren

– schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme

– Bronchialasthma mit Anfällen

– Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reizleitungsstörung

– Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken

– Gliedmaßenmißbildungen sowie Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit

– Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen

– chronischer Alkoholmißbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder anderen Suchtformen.

Anlage 4 (4.1)**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. und des Deutschen Segler-Verbandes e. V., 2000 Hamburg 60, Grundensstraße 18, Tel.: (0 40) 6 30 80 11 (Geschäftszeit: Mo. – Do. von 9.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr) einzulegen.

Anlage 4 (4.2)**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung des Koordinierungsausschusses des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Segler-Verbandes vom ... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides, Klage beim Verwaltungsgericht in 2000 Hamburg 1, Nagelsweg 37, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, die Beklagten (Deutscher Motoryachtverband und Deutscher Segler-Verband) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anlage 12**Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters**

An den

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis im Sinne des § 2 Abs. 1 SpBootFühr-See, daß mein/meine noch nicht 18 Jahre alte(r)

Sohn-/Tochter

die Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten erwirbt. Mir ist bekannt, daß mein(e) Sohn-/Tochter damit berechtigt ist, Sportboote mit Motor von mehr als 5 PS (3,68 kW) auf den Seeschiffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland zu führen und für sein/ihr verkehrswidriges Verhalten zur Verantwortung gezogen werden kann. Ich versichere wahrheitsgemäß, daß ich der gesetzliche Vertreter des/der

Name: Vorname:

Geburtsname: Straße:

Wohnort: (.....) Telefon:

Staatsangehörigkeit: Geburtsdatum:

Beruf: Geburtsort:

bin.

Mir ist bekannt, daß bei wesentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis durch die Wasser- und Schifffahrsdirektion NORDWEST (Aurich) entzogen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift
mit Anschrift:

Beglaubigt: *)

Name/Diensiegel/Anschrift

*) Hinweis: Die Beglaubigung kann nur durch einen Notar oder eine Behörde erfolgen.

— Rückseite —

Bitte fügen Sie dem Antrag auf Ersetzausfertigung bei:

1 Kopie Ihres Personalausweises mit Adresse oder Meldebestätigung

1 Paßbild (nicht älter als ein halbes Jahr)

Führerschein-Erteilungsgebühr für die Ersetzausfertigung in Höhe von DM (inkl. MwSt + Versand)
als Verrechnungsscheck

Anlage 13

**Antrag auf Ausstellung
einer Ersetzausfertigung für den Sportbootführerschein-See****Betr.:** Antrag auf Ausstellung einer Ersetzausfertigung eines Sportbootführerscheines-See

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Ersetzausfertigung meines Sportbootführerscheines gemäß § 7 Sport-FuV-See.

Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname

Wohnort Straße

Geburtsort Geburtsdatum

Prüfungsort Prüfungsdatum

Prüfungsausschuß Führerschein-Nr.
(Bitte in Block- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Mein Führerschein ist unbrauchbar geworden, da er unleserlich / beschädigt / als Urkunde im Reiseverkehr nur ersichert verwendet werden kann *)

Den Führerschein füge ich bei.

Mein Führerschein ist gestohlen worden *)

Die Anzeige des Diebstahles bei der Polizei füge ich bei.

Mein Führerschein ist verlorengegangen oder anderweitig abhandengekommen *). Hiermit versichere ich, daß dies den Tatsachen entspricht und ich benenne als Zeugen

Mir ist bekannt, daß bei wissentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis von der Wasser- und Schifffahrsdirektion Bremen entzogen werden kann.

Ort, Datum Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Bitte wenden!

Anweisung für die Durchführung der praktischen Prüfung

Diese Anweisung soll der Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung des praktischen Teiles der Sportbootführerscheinprüfungen-See aller Prüfungsausschüsse für den amtlichen Sportbootführerschein-See im Sinne der „Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 SpbootFÜV“ vom 27. April 1977 dienen.

Nach der Sportbootführerscheinverordnung-See obliegt es dem Bewerber für die praktische Prüfung, ein Sportboot mit einem qualifizierten Bootsführer zu stellen. Das Boot muß für die Prüfung geeignet sein; das gilt auch hinsichtlich der Sicherheitsausrüstung.

Die Entscheidung, ob das Boot für die Prüfung geeignet ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Beginn der Praktischen Prüfung sind die Bewerber über die Modalitäten des Prüfungsablaufs zu unterrichten. Sie erhalten einen Laufzettel nach beigefügtem Muster, den sie dem Prüfer an Bord zur Eintragung der Ergebnisse der praktischen Prüfung übergeben.

Zum Nachweis des sicheren Führens eines Sportfahrzeuges hat jeder Bewerber in der praktischen Prüfung mindestens vier verschiedene Fahrmanöver/Fähigkeiten richtig auszuführen sowie mindestens fünf verschiedene Knoten vorzuführen und deren Bedeutung zu erklären; in jedem Fall sind das Rettungsmanöver und das Fahren nach Kompaß durchzuführen.

Rettungsmanöver (Mann über Bord)

Das „Mann-über-Bord“-Manöver wird dadurch simuliert, daß ein Rettungsring oder ein anderer Schwimmkörper über Bord geworfen wird.

Hierbei wird dem Rudergänger laut zugerufen:

„Mann über Bord an Backbord“ oder „Mann über Bord an Steuerbord“. Der Bewerber muß dieses Kommando laut wiederholen. Die weitere Durchführung des Rettungsmanövers obliegt dem Bewerber. Der Prüfer hat darauf zu achten, daß

- sofort nach dem vorgenannten Zuruf das Gas weggenommen und ausgekuppelt wird,
- das Heck von dem über Bord geworfenen Gegenstand abgedreht wird,
- das Rettungsmanöver zügig durchgeführt wird,
- der Bewerber ansagt, an welcher Seite er den treibenden Gegenstand aufnehmen will,
- das Boot neben dem treibenden Gegenstand zum Stehen kommt und die Schraube keine Umdrehungen mehr macht.

Ablegemanöver

Sofern der Prüfer keine Vorgabe macht, hat der Bewerber selbständig unter Berücksichtigung von Verkehrs-, Platz-, Strömungs- und Windverhältnissen abzulegen.

Wenden auf engem Raum

Der Bewerber soll bei diesem Manöver zeigen, daß er das Zusammenwirken des Ruders und der Schraube im Rahmen eines Wendemanövers beherrscht.

Kursgerechtes Aufstoppen

Der Bewerber soll damit nachweisen, daß er über Kenntnisse der indirekten Steuerwirkung der Schraube bei Rückwärtsfahrt verfügt.

Anlegemanöver

Der Bewerber soll das Boot an einer vorher vom Prüfer bestimmten Stelle anlegen. Das Anlegemanöver soll nur mit Ruder- oder Maschinenmanövern durchgeführt werden. Das „Heranziehen“ mit den Händen oder Bootshaken sowie das Herantreiben sollte nicht zugelassen werden. Im übrigen gelten die Regelungen über die Durchführung des Ablegemanövers.

Fahren nach Kompaß

Der Bewerber soll nachweisen, daß er fähig ist, Kursanweisungen umzusetzen. Dabei soll er zeigen, daß er das Boot kursbeständig nach Kompaß steuern und Anweisungen zu Kursänderungen unmittelbar befolgen kann. Das Steuern nach Schiffsfahrtszeichen oder Landmarken kann einbezogen werden.

Es soll insbesondere festgestellt werden, daß der Bewerber in der Lage ist, das Boot über eine bestimmte Strecke kursbeständig zu steuern.

Peilen

Durchführen einer einfachen Peilung/Kreuz-Peilung mit einem Peilkompaß oder einer Peilscheibe. Der Bewerber soll damit zeigen, daß er fähig ist, eine Positionsbestimmung vorzunehmen.

Knoten

Achtknoten
Kreuzknoten
Palstek
einfacher Schotstek
doppelter Schotstek
Webeleinstek
Halber Schlag
Zwei halbe Schläge
Belegen von Enden

Anlegen von Rettungsweste und Sicherheitsgurt

Der Bewerber soll nachweisen, daß er mit der Handhabung der Rettungsweste und des Sicherheitsgurtes vertraut ist.

Dem Bewerber kann Gelegenheit gegeben werden, nicht gelungene Manöver oder Fähigkeiten in der Regel **einmal** zu wiederholen. Bei gravierenden Fehlern kann die Prüfung unmittelbar abgebrochen werden.

PA-Stempel	Praktische Prüfung zum amtlichen Sportbootführerschein-See	 Datum	
Dieses Feld ist vom Bewerber auszufüllen!			
Name: Vorname: Geb.-Datum:			
Rettungsmanöver	Mann über Bord	☐	☐
Fahrmanöver	Ablegen	☐	☐
	Wenden auf engem Raum	☐	☐
	Kursgerechtes Aufstoppen	☐	☐
	Anlegen	☐	☐
	Fahren nach Kompaß	☐	☐
	Schiffsfahrtszeichen/Landmarken	☐	☐
Peilen	einfache Peilung	☐	☐
	Kreuzpeilung	☐	☐
Anlegen	einer Rettungsweste	☐	☐
	eines Sicherheitsgurtes	☐	
	Knoten	☐	☐
	Achtknoten	☐	☐
	Kreuzknoten	☐	☐
	Palstek	☐	☐
	einfacher Schotstek	☐	☐
	doppelter Schotstek	☐	☐
	Webeleinstek	☐	☐
	halber Schlag	☐	☐
	zwei halbe Schläge	☐	☐
	Belegen von Enden	☐	☐
Bemerkungen des Prüfers:			

(VkB l 1992 S. 88)

Straßenbau

Nr. 54 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1991 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen

Bonn, den 22. April 1991
StB 12/70.15.01/10 Va 91

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

n a c h r i c h t l i c h :

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

DV-Anwendung des Standardleistungskataloges (STLK);
I. Freigabe der PC-Version von ASTRA (PCASTRA)
II. Vertrieb STLK/ASTRA/PCASTRA

Mein Rundschreiben vom 28. März 1988 -
StB 12/70.15.01/5 B 88 und mein
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 18/1988 vom 28.12.1988 - StB 12/70.15.01/41 Va 88

Anlagen: Bestellformulare
- STLK-Datei auf Disketten
- PCASTRA
- ASTRA/Großrechnerversion

I. Freigabe der PC-Version von ASTRA (PCASTRA)

(1) Mit Rundschreiben vom 28. März 1988 hatte ich die Vorabversion von PCASTRA (Batch-Fassung) zur allge-

meinen Anwendung freigegeben und gleichzeitig angekündigt, daß das Programm noch mit einer benutzerfreundlichen Dialogoberfläche ausgerüstet werden würde.

Inzwischen hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) eine Dialogversion von PCASTRA fertiggestellt, die zwar noch im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit verbessert werden kann, jedoch von fachkundigen Anwendern ohne Probleme zur Aufstellung der Leistungsverzeichnisse sowie Auswertung der Angebote verwendet werden kann. Dies geschieht bereits im Bereich der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes und bei einzelnen Straßenbauverwaltungen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß PCASTRA die Eigenschaften und die Qualität besitzt, wie das seit fünfzehn Jahren bewährte ASTRA für Großrechner. Die aktuelle Fassung von PCASTRA entspricht hierbei der Version 421 von ASTRA.

(2) Zur Anpassung an die Besonderheiten von Arbeitsplatzrechnern und zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit wurde PCASTRA mit einer Dialogsteuerung versehen und zwar für die Programmteile

- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Teilsystem 2 (STA2AU) und
- Durchführung der Angebotsnachrechnung, Teilsystem 3 (STA3AN).

Als weiteren Komfort ermöglicht es die Dialogsteuerung, lesend auf den gespeicherten STLK zugreifen zu können, d.h. der Benutzer kann am Bildschirm im STLK blättern.

Die Programmroutinen für die Installation von STLK und ASTRA wurden überarbeitet und benutzerfreundlicher gestattet.

(3) Ich gebe diese aktuelle PC-Version von ASTRA frei.

Die weitere Fortentwicklung (Verbesserung) der Dialogsteuerung von PCASTRA befindet sich bereits in Bearbeitung. Ihre Fertigstellung werde ich zur gegebenen Zeit bekanntgeben.

(4) PCASTRA ist lauffähig auf einem Arbeitsplatzrechner (PC) mit einem INTEL 80 286 Prozessor (IBM-PC/AT ode, kompatibler Rechner) mit

- mind. 640 kB Arbeitsspeicher
- Betriebssystem MS/PC-DOS, ab Version 3.2
- Festplatte mit mind. 30 MB freiem Speicher
- Diskettenlaufwerk:
 - 5 1/4 Zoll mit 1,2 MB oder
 - 3 1/2 Zoll mit 1,44

(5) Für die Verarbeitung mit PCASTRA stehen die STLK-Dateien für den Straßen- und Brückenbau und für den Wasserbau auf folgenden Datenträgern zur Verfügung:

- 5 1/4 Zoll, MS DOS-Format, ASCII-Code und
- 3 1/2 Zoll, MS DOS-Format, ASCII-Code

Die aktuelle STLK-Datei für den Straßen- und Brückenbau hat eine Größe von 9,2 MB, die geladene LK-Datei von 8,8 MB.

II. Vertrieb STLK/ASTRA/PCASTRA

(1) Die Bedingungen für die Übergabe der DV-Unterlagen für den STLK und für ASTRA/PCASTRA, insbesondere das von Stellen außerhalb der Länder-Straßenbauverwaltungen zu entrichtende Entgelt, sind neu gefaßt (siehe **Anlagen**).

Die Länder-Straßenbauverwaltungen erhalten weiterhin sämtliche DV-Unterlagen unentgeltlich.

(2) Die Datenträger STLK für den Straßen- und Brückenbau, Leistungsbereiche 101 bis 134, sind mit dem anliegenden Bestellformular

- Bestellung STLK-Datei auf Disketten
nur bei der

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)
Postfach 10 01 50, 5060 Bergisch Gladbach 1
Telefon (02204) 43(0)381 * Telefax (02204) 43833

zu beziehen.

Der STLK Datenträger Magnetband wird nur nach besonderer Vereinbarung mit der BASt abgegeben.

(3) Die Datenträger des STLK für den Wasserbau, Leistungsbereiche 202 bis 230, sind bei der

Bundesanstalt für Wasserbau
Kußmaulstraße 17, 7500 Karlsruhe 21
Telefon (0721) 7501402

zu beziehen. Die Bedingungen und Entgelte sind dort zu erfragen. (4) Die DV-Programme ASTRA sind mit anliegenden Bestellformularen

- Bestellung PCASTRA
- Bestellung ASTRA/Großrechnerversion
bei der BASt zu beziehen (Anschrift siehe oben).

III. Sonstiges

(1) Die STLK-Buchausgabe ist weiterhin bei der

Forschungsgesellschaft für Straßen-
und Verkehrswesen e.V.
Alfred-Schütte-Allee 10,
5000 Köln 21
Telefon (0221) 88 30 33-35

erhältlich.

(2) Das Rundschreiben vom 28. März 1988 ist hiermit überholt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
S t o l l

Bedingungen für die Übergabe der STLK-Datei auf Disketten

Der Bundesminister für Verkehr (BMV)¹ übergibt durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAS) die Datei des *Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)* auf Disketten unter folgenden Bedingungen:

- 1 Die übergebene Datei bleibt Eigentum des BMV.
- 2 Für die Codierung der Datei wird keine Haftung übernommen.
- 3 Die STLK-Datei und Ausdrucke dürfen nur in der anfordernden Stelle verwendet werden. Für eine Weitergabe an andere Stellen ist die schriftliche Zustimmung des BMV erforderlich.
- 4 Alle Mängel der Datei sind umgehend der BAS zu melden.
- 5 Es dürfen keine fachlichen Änderungen der STLK-Datei vorgenommen werden.
- 6 Wird die STLK-Datei im Abonnement bezogen, erhält der Bezieher die neue Rate des STLK, die jeweils nur die geänderten und/oder neuen STLK-Leistungsbereiche umfaßt.
- 7 Das Entgelt für die STLK-Datei beträgt

7.1 für die erstmalige Lieferung der vollständigen STLK-Datei

- 1.500,00 DM für öffentliche Verwaltungen
- 2.000,00 DM für alle Bezieher außerhalb der öffentlichen Verwaltung für die weiteren Lieferungen der jeweiligen *Ausgaberrate des STLK im Abonnement*
- 50,00 DM je Leistungsbereich (LB) für öffentliche Verwaltungen
- 70,00 DM je Leistungsbereich für alle Bezieher außerhalb der öffentlichen Verwaltung

7.2 Bei Bestellung einzelner STLK-Leistungsbereiche

- 90,00 DM je Leistungsbereich (LB) für alle Bezieher.

Hinweise

- 1 Der aktuelle Inhalt der STLK-Datei (Nummer, Bezeichnung und Ausgabedatum der Leistungsbereiche) wird vom Bundesminister für Verkehr jeweils im Verkehrsblatt (Verkehrsblatt-Verlag, 4600 Dortmund, Postfach 748, Telefon (0231) 12 80 47; Telex 17 231 329 interS; Teletex 231 329 interS) veröffentlicht.
- 2 Mit Übergabe der STLK-Datei wird die *Datenbeschreibung* unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Weitergehende dv-technische Informationen (DV-Handbuch) werden auf gesonderte Anforderung gegen einen Kostenbeitrag von 200,00 DM übersandt.
- 3 Allgemeine Informationen zur Anwendung des STLK enthalten die

- a) STLK-Informationsschrift¹ [unentgeltlich]
- b) *Richtlinien zum Aufstellen und Anwenden des Standardleistungskataloges, Teil A Systematik und Teil B Anwendung, Ausgabe 1980 (STLK-Richtlinien/A 80 und B 80)*² [Preis: 7,50 DM und 19,80 DM]

¹ Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenbau, Postfach 20 01 00, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 300 5122 * Telex 885 700 bmv d * Teletex 2627-2283645 BMVD. - 2283877 BMVD * Telefax (0228) 300-34 28/29

² Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, Telefon (0221) 988 30 33/34

Anlage zum ARS Nr. 10/1991 vom 22. April 1991
- StB 12/70.15.01/10 Va 91 -

Bestellung STLK-Datei auf Disketten

Stempel

Bundesanstalt für Straßenwesen

Postfach 10 01 50

5060 Bergisch-Gladbach 1

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)

(1) Ich/Wir bestelle(n) - unter Anerkennung der unsterkenden Bedingungen - die aktuelle Fassung der STLK-Datei in Groß-/Kleinschreibung auf Disketten - gespeichert in ASCII-Code - für das Betriebssystem MS-/PC-DOS:

Art der STLK-Datei

☐ Originalformat ☐ umformatiert in SUB-Format

Diskettengröße

☐ 5 1/4 Zoll mit 1,2 MB ☐ 3 1/2 Zoll mit 1,44 MB

Andere Formate auf Anfrage.

(2) Ich/Wir bitte(n) mir/uns

☐ die vollständige STLK-Datei mit sämtlichen Leistungsbereichen (LB) sowie - bis auf Widerruf - alle künftigen Ausgaberraten des STLK (neue, fortgeführte und korrigierte LB) im Abonnement zu liefern;

☐ einen Auszug aus der STLK-Datei mit folgenden einzelnen Leistungsbereichen (LB) zu liefern:

☐ LB 101	☐ LB 111	☐ LB 119	☐ LB 128
☐ LB 103	☐ LB 112	☐ LB 120	☐ LB 129
☐ LB 105	☐ LB 113	☐ LB 121	☐ LB 130
☐ LB 106	☐ LB 114	☐ LB 122	☐ LB 131
☐ LB 107	☐ LB 115	☐ LB 123	☐ LB 132
☐ LB 108	☐ LB 116	☐ LB 124	☐ LB 133
☐ LB 109	☐ LB 117	☐ LB 1..	☐ LB 134
☐ LB 110	☐ LB 118	☐ LB 127	☐ LB 1..

Datum / Unterschrift

Bedingungen für die Übergabe des DV-Programmsystems Ausschreibung im Straßenbau (ASTRA), geeignet für einen Arbeitsplatzrechner (PCASTRA)

Der Bundesminister für Verkehr (BMV)¹ übergibt das Programmsystem ASTRA – einschließlich der Dokumentation – durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter folgenden Bedingungen:

- 1 Die übergebenen Programme bleiben Eigentum des BMV.
- 2 Übertragen werden die einfachen, zeitlich unbegrenzten und nicht übertragbaren Nutzungsrechte am Programmsystem ASTRA.
- 3 Eine Weitergabe der Programme, der Dokumentation oder anderer im Zusammenhang mit den Programmen übergebener Unterlagen bzw. Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des BMV zulässig.
- 4 Es dürfen keine Änderungen an den Programmen vorgenommen werden.
- 5 Für die einwandfreie Funktion der Programme wird keine Haftung übernommen, Aufwendungen oder Nachteile des Benutzers aufgrund von Programmfehlern gehen zu seinen Lasten.
- 6 Alle festgestellten Fehler oder sonstigen Mängel der Programme sind dem Rechenzentrum BMV/BASt umgehend zu melden.
- 7 Das Rechenzentrum BMV/BASt übernimmt im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten die Pflege (Fehlerbeseitigung und Fortschreibung) der Programme. Die dadurch verbesserten Programme werden den Programm-Abnehmern nach Freigabe übergeben.
- 8 Anwendungsfehler, die sich aus der Nichteinhaltung von Nr. 4 ergeben, werden vom Rechenzentrum nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Pflege der Programme kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 9 Rückfragen zur Programmanwendung sind an die BASt zu richten.
- 10 Das Entgelt für die Programmunterlagen beträgt für:

• öffentliche Verwaltungen:

- 1.800,00 DM für den gesonderten einmaligen Bezug ohne Beteiligung an der Pflege
- 1.100,00 DM bei Beteiligung an der Pflege (siehe Nrn. 6 und 7) und wenn die STLK-Datei im Abonnement bezogen wird, zuzüglich:
200,00 DM Pauschale/Jahr für Pflege

• alle anderen Benutzer:

- 3.100,00 DM für den gesonderten einmaligen Bezug ohne Beteiligung an der Pflege
- 1.800,00 DM bei Beteiligung an der Pflege (siehe Nrn. 6 und 7) und wenn die STLK-Datei im Abonnement bezogen wird, zuzüglich:
400,00 DM Pauschale/Jahr für Pflege

Hinweise

Allgemeine Informationen zum STLK und ASTRA enthalten die

- STLK-Informationsschrift¹ [unentgeltlich]
- Richtlinien zum Aufstellen und Anwenden des Standardleistungskataloges, Teil A Systematik und Teil B Anwendung, Ausgabe 1980 (STLK-Richtlinien/A 80 und B 80)² [Preise: 7,50 DM und 19,80 DM]

¹ Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenbau, Postfach 20 01 00, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 300 5122 · Telex 885 700 bmv d · Telefax 2627-2283645 BMVD, - 2283877 BMVD · Telefax (0228) 300-34 28/29

² Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Alfred-Schüttle-Allee 10, 5000 Köln 21, Telefon (0221) 88 30 33/34 · Telefax (0221) 88 46 42

Anlage zum ARS Nr. 10/1991 vom 22. April 1991
– StB 12/70.15.01/10 Va 91 –

Bestellung PCASTRA

Stempel

Bundesanstalt für Straßenwesen
Postfach 10 01 50
5060 Bergisch-Gladbach 1

DV-Programmsystem PCASTRA

(1) Ich/Wir bestelle(n) – unter Anerkennung der umstehenden Bedingungen – das DV-Programmsystem Ausschreibung im Straßenbau (PCASTRA)* in der aktuellen Version, geeignet für einen

- Arbeitsplatzrechner (PC) mit mindestens 640 kB Arbeitsspeicher (IBM AT¹ kompatibel)
- Betriebssystem MS-/PC-DOS, ab Version 3.20
- Festplatte mit mindestens 30 MB freiem Speicher
- Diskettenlaufwerk 5 1/4 Zoll mit 1,2 MB oder Diskettenlaufwerk 3 1/2 Zoll mit 1,44 MB

auf der angekreuzten Diskettenart:

- ☐ 5 1/4 Zoll mit 1,2 MB ☐ 3 1/2 Zoll mit 1,44 MB

(2) Ich/Wir bitte(n) weiterhin, mir/uns zu den umstehenden Bedingungen:

- ☐ neue Programmversionen im Rahmen der Pflege
- ☐ die vollständige STLK-Datei im Abonnement gemäß beigefügtem Bestellvordruck Bestellung STLK-Datei auf Disketten zu liefern.

Datum / Unterschrift

* PCASTRA dient der Anwendung des Standardleistungskataloges für den Straßen- und Straßenbau und des Standardleistungskataloges für den Wasserbau – STLK.

Bedingungen für die Übergabe des DV-Programmsystems Ausschreibung im Straßenbau (ASTRA), Großrechnerversion

Der Bundesminister für Verkehr (BMV)¹ übergibt das Programmsystem ASTRA – einschließlich der Dokumentation – durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAS) unter folgenden Bedingungen:

- 1 Die übergebenen Programme bleiben Eigentum des BMV.
- 2 Übertragen werden die einfachen, zeitlich unbegrenzten und nicht übertragbaren Nutzungsrechte an Programmsystem ASTRA.
- 3 Eine Weitergabe der Programme, der Dokumentation oder anderer im Zusammenhang mit den Programmen übergebener Unterlagen bzw. Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des BMV zulässig.
- 4 Es dürfen keine Änderungen an den Programmen vorgenommen werden.
- 5 Für die einwandfreie Funktion der Programme wird keine Haftung übernommen, Aufwendungen oder Nachteile des Benutzers aufgrund von Programmfehlern gehen zu seinen Lasten.
- 6 Alle festgestellten Fehler oder sonstigen Mängel der Programme sind dem Rechenzentrum BMV/BAS² umgehend zu melden.
- 7 Das Rechenzentrum BMV/BAS² übernimmt im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten die Pflege (Fehlerbeseitigung und Fortschreibung) der Programme. Die dadurch verbesserten Programme werden den Programm-Abonnenten nach Freigabe übergeben.
- 8 Anwendungsfehler, die sich aus der Nichterhaltung von Nr. 4 ergeben, werden vom Rechenzentrum nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Pflege der Programme kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 9 Rückfragen zur Programmauswertung sind an die BAS zu richten.
- 10 Das Entgelt für die Programmunterlagen beträgt für:

- für öffentliche Verwaltungen:

- 1.800,00 DM für den gesonderten einmaligen Bezug ohne Beteiligung an der Pflege
- 1.100,00 DM bei Beteiligung an der Pflege (siehe Nrn. 6 und 7) und wenn die STLK-Datei im Abonnement bezogen wird, zuzüglich:
200,00 DM Pauschale/Jahr für Pflege

- alle anderen Bezahler:

- 3.100,00 DM für den gesonderten einmaligen Bezug ohne Beteiligung an der Pflege
- 1.800,00 DM bei Beteiligung an der Pflege (siehe Nrn. 6 und 7) und wenn die STLK-Datei im Abonnement bezogen wird, zuzüglich:
400,00 DM Pauschale/Jahr für Pflege

Hinweise

Allgemeine Informationen zum STLK und ASTRA enthalten die

- STLK-Informationsschrift¹ (unentgeltlich)
- Richtlinien zum Aufstellen und Anwenden des Standardleistungskataloges, Teil A Systematik und Teil B Anwendung, Ausgabe 1990 (STLK-Richtlinien/A 80 und B 80)² (Preise: 7,50 DM und 19,80 DM)

¹ Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenbau, Postfach 20 01 00, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 300 5122, Telefax 885 700 bmv d. Telefax 2627-2283645 BMV D, - 2283877 BMV D, Telefax (0228) 300-34 28/29

² Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, Telefon (0221) 88 30 33/34, Telefax (0221) 88 46 42

Anlage zum ARS Nr. 10/1991 vom 22. April 1991
– StB 12/70.15.01/10 Va 91 –

Bestellung ASTRA/Großrechnerversion

Stempel

Bundesanstalt für Straßenwesen
Postfach 10 01 50
5060 Bergisch-Gladbach 1

DV-Programmsystem ASTRA

(1) Ich/Wir bestelle(n) – unter Anerkennung der umstehenden Bedingungen – das DV-Programmsystem Ausschreibung im Straßenbau (ASTRA)* in der aktuellen Version, gespeichert auf einem 9-Spur-Magnetband in EBCDI-Code mit einer

- Schreibdicke von:

☐ 1600 bpi

☐ 6250 bpi

- und für eine Anlage:

☐ SIE MENS, Betriebssystem BS 2000

☐ IBM 370, Betriebssystem MVS, MVS/XA und VM/CMS

- (2) Ich/Wir bitte(n) weiterhin, mir/uns zu den umstehenden Bedingungen:

☐ neue Programmversionen im Rahmen der Pflege

☐ die vollständige STLK-Datei im Abonnement gemäß beigefügtem Bestellvordruck Bestellung STLK-Datei auf Magnetband

zu liefern.

Datum / Unterschrift

* ASTRA dient der Anwendung des Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau und des Standardleistungskataloges für den Wasserbau – STLK.

**Nr. 55 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 12/1992
Sachgebiet 05.6: Brücken-
und Ingenieurbau;
Brückenausstattung**

Bonn, den 20. Februar 1992
StB 25/38.55.35-15/20 Va 92

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Betreff: Allgemein bauaufsichtlich zugelassene
Brückenlager

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 3/1987 vom 6. Februar 1987,
– StB 11 /38.55.35-15/11 Va 87 –

Anlage: Zusammenstellung (Stand: 1. Februar 1992)

Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1987 bekanntgegebene Zusammenstellung der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Brückenlager nach dem Stand vom 1. Februar 1987 ist überholt.

Hiermit gebe ich die anliegende neue Zusammenstellung mit Stand vom 1. Februar 1992 bekannt.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1987 vom 6. Februar 1987 ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 5/1992 vom 14. März 1992 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

Zusammenstellung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Brückenlagern			Stand: 1.2.1992	
1		2	3	4
lfd. Nr.	Zulassungsinhaber	Zulassungsgegenstand	Zulassungs- Nr.	Geltungsdauer
1.	Bewehrte Elastomerlager			
1.1	GUMBA Gummi im Bauwesen GmbH 8011 Grasbrunn 1	Kippweiche bewehrte Elastomerlager	Z-16.3-194	31.12.1995
2.	Topflager			
2.1	MAGEBA SA CH - 8180 Bülach (Schweiz)	MAGEBA-Topflager System Robek	Z-16.3-205	31.8.1996
2.2	Schwäbische Hüttenwerke GmbH 7080 Aalen-Wasseralfingen	SHW-Neotopflager Typ 1115 MS	Z-16.3-246	30.4.1993
2.3	Schwäbische Hüttenwerke GmbH 7080 Aalen-Wasseralfingen	SHW-Neotopflager Typ MG 2 MS	Z-16.3-164	30.9.1995
2.4	Schwäbische Hüttenwerke GmbH 7080 Aalen-Wasseralfingen	SHW -Neotopflager Typ MG 2 PK	Z-16.3-253	30.6.1994
2.5	Schwäbische Hüttenwerke GmbH 7080 Aalen-Wasseralfingen	SHW -Neotopflager Typ 1115 PK	Z-16.3-254	30.6.1994
2.6	Glacier GmbH - Sollinger Hütte 3418 Uslar 1	Topflager mit Naturkautschuk-Kissen System Sollinger Hütte	Z-16.3-192	30.4.1993
2.7	Glacier GmbH - Sollinger Hütte 3418 Uslar 1	Topflager mit Naturkautschuk-Kissen und kohlegefüllter PTFE-Dichtung System Sollinger Hütte	Z-16.3-257	30.4.1994
2.8	Friedrich Maurer Söhne 8000 München 44	Maurer-Topflager mit Naturkautschuk-Kissen	Z-16.3-199	30.6.1994
3.	Gleitlager			
3.1	Schwäbische Hüttenwerke GmbH 7080 Aalen-Wasseralfingen	GHH-Gleitlager	Z-16.2-2/77	31.12.1996
3.2	Friedrich Maurer Söhne 8000 München 44	Maurer-Gleitlager	Z-16.2-3/77	31.12.1996

1		2	3	4
lfd. Nr.	Zulassungsinhaber	Zulassungsgegenstand	Zulassungs-Nr.	Geltungsdauer
3.3	Glacier GmbH - Sollinger Hütte 3418 Uslar 1	G-SH-Gleitlager	Z-16.2-190	31.12.1996
3.4	Vorspann-Technik GmbH 4030 Ratingen 1	BLT-Gleitlager	Z-16.2-1/77	31.12.1996
3.5	MAGEBA SA CH - 8180 Bülach (Schweiz)	MAGEBA-Gleitlager	Z-16.2-9/81	31.8.1996
4.	Rollenlager			
4.1	Glacier GmbH - Sollinger Hütte 3418 Uslar 1	G-SH-Rollenlager Typ Rb und Rc	Z-16.1-191	31.8.1996
4.2	Schwäbische Hüttenwerke GmbH 7080 Aalen-Wasseraalfingen	Rollenlager Typ Corroweld (CR)	Z-16.1-206	31.5.1996
5.	Kalottenlager			
5.1	Friedrich Maurer Söhne 8000 München 44	Maurer-Kalottenlager	Z-16.4-13/77	31.5.1996
5.2	Glacier GmbH - Sollinger Hütte 3418 Uslar 1	SH-Kalottenlager	Z-16.2-161	31.1.1994
5.3	Schwäbische Hüttenwerke GmbH 7080 Aalen-Wasseraalfingen	GHH-Kalottenlager	Z-16.4-4178	31.3.1993
5.4	Nitz-Auflager-Technik 4006 Erkrath 2 (Hochdahl)	Nitz-Kalottenlager	Z-16.2-247	31.8.1995
6.	Verformungs-Gleitlager			
6.1	Ing.-Büro Ronald Kaiser 8000 München 19	Kaiser-Verformungs-Gleitlager	Z-16.4-273	31.12.1995
6.2	Vorspann-Technik GmbH 4030 Ratingen 1	BLT-Verformungs-Gleitlager	Z-16.4-261	31.12.1994
6.3	Schwäbische Hüttenwerke GmbH 7080 Aalen-Wasseraalfingen	SHW-Verformungs-Gleitlager	Z-16.4-284	14.11.1996
6.4	GUMBA Gummi im Bauwesen GmbH 8011 Grasbrunn 1	GUMBA-NOFRI-Lager	Z-16.4-185	31.1.1995
6.5	GUMBA Gummi im Bauwesen GmbH 8011 Grasbrunn 1	GUMBA-Verformungs-Gleitlager	Z-16.4-274	30.4.1996
6.6	CLOUTH Gummiwerke AG 5000 Köln 60	Bewehrte CLOUTH-Elastomerlager Typ SG	Z-16.4-251	31.1.1995
6.7	CLOUTH Gummiwerke AG 5000 Köln 60	CLOUTH-Verformungs-Gleitlager	Z-16.4-228	14.1.1996
6.8	Friedrich Maurer Söhne 8000 München 44	Maurer-Verformungs-Gleitlager	Z-16.4-250	14.9.1993
6.9	Glacier GmbH Sollinger Hütte 3418 Uslar 1	Glacier-Verformungs-Gleitlager	Z-16.4-258	13.4.1994

(VkB1 1992 S. 100)

Personalnachrichten

Nr. 56 Stellenausschreibung

Prüfungsbeamter/-beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main.

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben bei unterschiedlichen Baumaßnahmen des Bundes im In- und Ausland übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme eindenken zu können. Aufstiegschancen – auch kurzfristig – in die Besoldungsgruppe A 13g BBesG (Oberrechnungsrat/-rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt. Im Prüfungsdienst wird zusätzlich ein Sonderzuschlag in Höhe von zwei Dienstalters-Steigerungsstufen gem. Sonderzuschlagsverordnung gewährt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen technischen Dienstes**, möglichst der BesGr A 11 oder A 12 BBesG, der Fachrichtungen Hochbau, Betriebstechnik und Maschinenbau mit gründlichen Kenntnissen der Aufgaben der Bauverwaltung – insbesondere der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Baumaßnah-

men – und entsprechender mehrjähriger Berufserfahrung.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Hausrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig** und **flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter. Wir helfen Ihnen dabei, eine Wohnung zu finden.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „**V 6**“ bis **spätestens 31. 03. 1992** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (069) 21 76 - 21 23 (Herr Marquardt).

(VkBl 1992 S. 112)